

Pettendorf aktuell

Das Monatsmagazin für Pettendorf

„Souschl Dingsding“
begeisterte das
Theaterpublikum
Seite 5



Wir sind für Sie da: Tel: 09409 / 1461
E-Mail: ctkreissl@r-kom.net

November
2021



Amtliches
Mitteilungsblatt
der Gemeinde
Pettendorf
ab Seite 9

Gemeindebücherei



Thriller-Autor Arno
Strobel stellte seinen
neuen Roman vor. Seite 3

Wasserzweckverband



Ökumenischer Segen
für Aktivkohleanlage
in Deckelstein. Seite 4

Musikverein



Stephan Meyer
kündigt seinen Rückzug
als Vorsitzender an. Seite 31



Pettendorf aktuell

Das Monatsmagazin für Pettendorf

Die attraktive Werbepattform für die Gemeinde Pettendorf und Rohrdorf

Wir gestalten Ihre
Weihnachtswerbung und Neujahrsgrüße

Unsere Angebote zum Fest:

Weihnachts- und Neujahrswerbung in der Dezember-Ausgabe
(Erscheinungstermin: Dienstag, 21. Dezember)

1/4 Farbseite
65.- Euro
(zzgl. ges. MwSt.)

1/4 Seite s/w
45.- Euro
(zzgl. ges. MwSt.)

Das Angebot für Vereine und gemeinnützige Organisationen:
1/8 Seite 15 Euro netto

Anzeigenannahmeschluss:
Freitag, 10. Dezember

Kontakt:
Claudia Kreissl
Tel: 0 94 09 / 14 61
E-Mail: ctkreissl@r-kom.net



Das nächste

Pettendorf aktuell

Monatsmagazin und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Pettendorf

erscheint am

21. Dezember.

Annahmeschluss für Anzeigen und Textbeiträge ist am Freitag, 10. Dezember.

Impressum

Kontaktadresse:
Pettendorf aktuell
Claudia Kreissl
Thon-Dittmer-Str. 1
93186 Pettendorf
Telefon: (0 94 09) 14 61
E-Mail: ctkreissl@r-kom.net

Verantwortlich für Redaktion und Layout: Claudia Kreissl
Auflage: 1700 Stück
Erscheinungsweise: Letzter Freitag des Monats
Verteilungsgebiet: Kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Pettendorf und in Rohrdorf sowie als Auslage in Pielenhofen
Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Januar 2010

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Gemeinde Pettendorf, vertreten durch
Bürgermeister Eduard Obermeier
Druck: Offsetdruck Christian Haas, Keltenstr. 33, 93186 Kneiting
Pettendorf aktuell wird auf Recyclingpapier gedruckt.

Titelbild: Eva Ferstl als Löwe in der Szene „Pyramus und Thisbe“ aus dem „Sommernachtstraum“ des PettenDorftheaters.

Texte in redaktioneller Verantwortung sind entweder mit „Claudia Kreissl“ oder dem Kürzel „ck“ gekennzeichnet. Alle weiteren namentlich gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Ehrenamtliche Artikel und Vereinsnachrichten werden kostenlos abgedruckt, jedoch ohne Abdruckgarantie. Die Redaktion behält sich vor, die Artikel im Bedarfsfall zu kürzen.

Bücherei St. Margaretha

Ein Bestseller-Autor stellt sich vor

Der Kreis ist klein und kuschelig. „Wir könnten fast einen Stuhlkreis bilden“, sagt Arno Strobel. Der Mann ist Schriftsteller, hat 24 Bücher geschrieben, von denen viele den Sprung auf die Bestseller-Listen geschafft haben, und er ist in der Gemeindebücherei Pettendorf zu Gast. Im Rahmen einer Lesereise, die gefördert wird aus dem Programm „Neustart Kultur“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch den Deutschen Literaturfonds, tourt Strobel durch die Lande.

Mitgebracht hat er seinen aktuellen Psychothriller „Sharing - Willst du wirklich alles teilen“. Strobel liest daraus nur aus dem ersten Kapitel, kaum 20 Minuten lang. „Wenn ich es bis dahin nicht geschafft habe, beim Leser Interesse zu wecken, dann schaffe ich es auch nicht, wenn ich länger lese“, ist er überzeugt. Zudem geht es ihm bei seinen Lesereisen vor allem darum, mit den Gästen ins Gespräch zu kommen - und darum, Geschichten zu erzählen - von seinem Leben als Autor, von seiner Arbeit und seinen Büchern.

Natürlich auch von „Sharing“. Wie der Titel schon sagt, geht es darin ums Teilen und um einen Blick auf die ganz dunklen Seiten im Internet, aufs Darknet. Es ist eines der härtesten Bücher, das er bisher geschrieben hat. Das gesteht der 59-jährige Autor, der sich eigentlich meist mit Abgründigem beschäftigt. Denn er schreibt ausschließlich Psychothriller. Und will damit in erster Linie seine Leser unterhalten. „Was ich mache, ist Mainstream“, gibt er ganz offen zu und nennt nicht weniger offen auch den Grund dafür: „Weil das gelesen und gekauft wird.“ Allerdings hat sich



Büchereileiter Reinhold Demleitner (rechts) überreichte Arno Strobel zur Erinnerung einen PettendorferKunstkalender

Strobel selbst eine klare Grenze gesetzt. Explizite Gewaltdarstellungen kommen in seinen Büchern nicht vor. Er führt seine Leser ganz nah ran - und überlässt sie dann ihrer eigenen Fantasie.

Einfach gestrickt sind seine Geschichten grundsätzlich nicht - ganz im Gegenteil. Strobel ist ein ausgefeilter Plot mit möglichst vielen Irrungen und Wendungen wichtig. Die entstehen übrigens erst in einem zweiten Schritt. Denn am Anfang der Arbeit an einem Buch steht bei Strobel die Auflösung der Geschichte. Wie er dahin kommt, entwickelt sich dann erst während des Schreibprozesses, wenn er seine Fantasie galoppieren lassen kann. Das ist ihm allerdings in den vielen Wochen des Corona-Lockdowns, zunächst nicht so recht gelungen, erzählt Strobel. Dem Autor, der sonst im Jahr rund 100 Lesungen im ganzen deutschsprachigen Raum hält, und sich deshalb seine Zeit zum Schreiben genau einteilen muss, fiel plötzlich nichts mehr ein, als ringsherum das Leben stillstand.

Die Arbeit an einer Kurzgeschichte, einem Genre, mit dem Strobel seine schriftstellerische Karriere begonnen hatte, löste die Blockade und ließ schließlich „Sharing“ entstehen. Die Geschichte spielt über weite Strecken in Echtzeit und erstreckt sich über fünf Stunden, so lange, wie Strobel braucht, um das Buch komplett zu lesen.

In der Gemeindebücherei Pettendorf stehen von Arno Strobel neben einem aktuellen Buch „Sharing“ die Titel „App“, „Offline“ und „Mörderfinder“ zur Ausleihe bereit.

Thomas Kreissl

Lesen und Gutes tun

Sie bestellen öfter Bücher oder andere Medien im Internet? Dann haben Sie die Möglichkeit die Bücherei Pettendorf dabei zu unterstützen.

So einfach funktioniert es:

Bestellen Sie einfach im Online-Shop des Michaelsbunds unter <https://www.michaelsbund.de> und wählen Sie im letzten Bestellschritt die Gemeindebücherei Pettendorf als Vermittlungspartner aus. Mit jedem Kauf, bei dem Sie unsere Bücherei als Vermittlungspartner auswählen, erhalten wir eine Unterstützung vom Michaelsbund.

Wir weisen darauf hin, dass das Vermittlungsprogramm „Lesen und Gutes tun“ keine Konkurrenz zum stationären Buchhandel darstellen soll. Vielmehr richtet es sich vor allem an all diejenigen, die eine Alternative zu anderen Online-Händlern suchen und gleichzeitig unsere Bücherei unterstützen möchten.

In den vergangenen Jahren konnten wir so durch Ihre Unterstützung bereits zahlreiche Medien für die Leserinnen und Leser der Gemeindebücherei Pettendorf zusätzlich anschaffen. In Kürze stehen wieder Weihnachtseinkäufe an. Vielleicht denken Sie dann an die Aktion „Lesen und Gutes tun“. Vielen Dank,
Ihr Büchereiteam

Bürgerstiftung

Weihnachtsaktion im PettenDorfladen

Corona-bedingt gibt es auch heuer keinen Adventsmarkt in Pettendorf. Trotzdem möchte die Bürgerstiftung nach der Pause im vergangenen Jahr jetzt in der Weihnachtszeit wieder versuchen, eine Wunschbaum-Aktion durchzuführen. Als Partner konnte die Bürgerstiftung heuer den PettenDorfladen gewinnen. Dort wird am 4. Dezember ein Christbaum aufgestellt und mit Wunschzetteln von bedürftigen Kindern aus der Gemeinde Pettendorf geschmückt. Kunden und Besucher haben dann die Gelegenheit, einen dieser Wunschzettel abzunehmen und einem Jungen oder Mädchen einen kleinen Weihnachtswunsch zu erfüllen. Die Geschenke werden im Rathaus abgegeben und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zum Weihnachtsfest anonym an die sozial benachteiligten Kinder übergeben.

Am 4. Dezember wird sich die Bürgerstiftung zudem während der Öffnungszeiten des PettenDorfladens an einem Stand beim Wunschbaum präsentieren, über ihre Ziele informieren sowie den Pettendorfer Kunstkalender zum Verkauf anbieten.
Thomas Kreissl



»Kommt's vorbei«

Wir bieten frisches Gemüse, Salate und andere herzhafteste Produkte aus der Region

Unser Hofladen ist täglich ab 8.00 Uhr für Sie geöffnet

Nürnberger Straße 349B • 93059 Rgbg.-Winzer
Tel: 0941-84493 • www.gemuesebau-graf.de

Gemüsebau

GRAF



Neue Filteranlage sorgt für reines Wasser

Der Wasserzweckverband (WZV) Naab-Donau-Regen ist für die Zukunft gerüstet. Rund 1,8 Millionen Euro investierte der Verband in den Bau einer Aktivkohlefilteranlage in Deckelstein. Bei einem Festakt erhielt die Anlage den ökumenischen Segen durch Pfarrer Norbert Pabst und Pfarrer Stefan Drechsler. Fast 19.000 Menschen werden durch den WZV mit Trinkwasser aus der Jura-Karst-Region versorgt. Das Wasser für die Haushalte stammt zum einen aus dem Brunnen V Mesnergraben im Schwaighauser Forst, und zum anderen aus den Brunnen bei Deckelstein. Da letzteres Wasser immer noch mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Boden zu kämpfen hatte, beispielsweise Desethyl-Atrazin, einem Abbauprodukt des seit mittlerweile zehn Jahren verbotenen Spritzmittels Atrazin, wurde das Wasser aus Deckelstein bislang mit dem unbelasteten Wasser des Brunnens V Mesnergraben vermischt, bevor es beim Verbraucher aus dem Wasserhahn kam. Seit die Aktivkohleanlage in Betrieb gegangen ist, hat das Vermengen ein Ende. Drei große blaue Kessel, jede Menge Rohrverbindungen und einige Ablasshähne, recht viel mehr gibt es in dem Gebäude bei Deckelstein auf den ersten Blick nicht zu sehen. Und doch fließt darin unser wertvollstes Gut: klares frisches Wasser. Die Aktivkohle liegt im Innern der Anlage verborgen. Dort bindet Kohlenstoff unerwünschte Partikel und Schmutzteilchen und reinigt somit das Wasser, bevor es an den Verbraucher weitergegeben wird.

„Der Zweckverband verfolgt seit



vielen Jahren konsequent und mit großer Anstrengung das Ziel, für unser hohes Gut Wasser Versorgungssicherheit und Qualität sicherzustellen“, sagte Verbandsvorsitzender Eduard Obermeier bei der Segnung der Anlage. Die Entscheidung für den Bau der Aktivkohleanlage wertete er als logische Kon-

sequenz, um den letzten „Störstein“ in der Versorgungssicherheit, die Belastung des Wassers mit Atrazin bzw. Desethyl-Atrazin, zu beseitigen. Denn leider habe das Verbot des Pflanzenschutzmittels bisher nicht dazu geführt, die Werte auf das zulässige Maß zu reduzieren. Doch nun sei es gelungen, das Wasser aus



den Brunnen Deckelstein völlig frei von Rückständen zu bekommen und „die Thematik ein für allemal zu beenden“.

Die Entscheidung für den Bau der Anlage fiel bereits 2016. Neben der Verbesserung der Wasserqualität spielte damals auch die Versorgungssicherheit eine wichtige Rolle. Die Filteranlage trägt maßgeblich dazu bei, dass der WZV die Entnahmelast der Brunnen bei Deckelstein erhöhen kann, da die Förderwassermenge dort bislang nicht ausgeschöpft wurde. Im Gegenzug kann die Fördermenge des Brunnens V Mesnergraben reduziert werden. „In Summe gibt es somit viele gute Gründe für den Bau dieser Anlage“, sagte der Verbandsvorsitzende. Eine Photovoltaik-Anlage ermöglicht dem WZV, die Pumpzeiten aus den über 70 Meter tiefen Brunnen möglichst nach der Sonne zu steuern, sodass fast ausschließlich selbst erzeugter Strom verwendet und der Eigenverbrauch damit optimiert werden kann. „Diese 1,8 Millionen Euro wurden in die Zukunft unseres Verbandes, in Versorgungssicherheit, Qualität und Unabhängigkeit investiert“, lautete Obermeiers Fazit. *Claudia Kreissl*

Zweckverband ermittelt Wasserverbrauch

Voraussichtlich ab Mitte Dezember werden die Ablesekarten für die diesjährige Wasserzählerablesung verteilt. Für die Ermittlung des Verbrauchs ist der Zählerstand zum 31. Dezember 2021 maßgebend und sollte bis spätestens 10. Januar 2022 abgegeben sein, da ansonsten der Verbrauch geschätzt werden müsste.

Vorzugsweise teilen Sie uns bitte den Zählerstand online unter www.zv-naab-donau-regen.de mit. Alternativ ist die Abgabe des Zählerstandes auch per Ablesekarte, E-Mail oder Telefax möglich.

Das ist dieses Jahr neu, und wir

bitten um Beachtung:

Nachdem der Zweckverband heuer erstmals auch funkauslesbare Zähler einbaut und der Zählerstand mittels Funkübertragung ermittelt wird, erübrigt sich bei diesen Zählern das Ablesen. An die betreffenden Wasserabnehmer*innen werden **keine** Zählerablesekarten verschickt. Ausnahme: Deaktivierte Funkzähler. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Telefon: 09409/86299-0
Telefax: 09409/86299-22
E-Mail: info@zv-naab-donau-regen.de

Leben auf der Terrasse – Mabo Sonnenschutz

Markisen · Jalousien · Wintergarten-Beschattungen · Terrassendächer

mabo
SONNENSCHUTZ
Hartinger Weg 12 · 93083 Obertraubling
Gewerbegebiet Nord

Tel. 09401 96020 · Fax 960222 · www.mabo-markisen.de · kontakt@mabo-markisen.de



Das PettenDorftheater



Ein bunter Theaterabend mit viel Witz und Humor

Auch in der Pandemie setzte das PettenDorftheater auf ein außergewöhnliches Bühnenerlebnis. Mit der Szenenfolge „Souschl Dingsding“ versuchte die Truppe erst gar nicht, das Thema Corona zu umschiffen, sondern spielte bewusst und auf sehr amüsante Weise damit. Die Zuschauer bekamen einen unterhaltsamen und sehr kurzweiligen Theaterabend serviert - und das insgesamt achtmal unter den schwierigen Bedingungen einer sich immer mehr verschärfenden Corona-Lage. Zwei Klassiker der Theatergeschichte brachte die Truppe mit bayerischen Anklängen ganz anders als gewohnt auf die Bühne. Der zu Zeiten von William Shakespeare üblichen Besetzung aller Rollen mit männlichen Darstellern, setzte Regisseur Hubert Dennerlohr eine sehr moderne Interpretation der Geschlechterverteilung entgegen.

Dennerlohr brachte das Spiel der Handwerker aus Shakespeares Komödie „Sommernachtsraum“ wunderbar überzeichnet auf die Bühne und setzte dabei auf einen weiblichen Pyramus und eine männliche Thisbe. Stefan Koller gab die lispelnde Thisbe mit unnachahmlicher Grazie, während Emily Löffert als Pyramus einen höchst dramatischen und heldenhaften Bühnentod starb. Mit furioser Rede führte zuvor Eva Ferstl in Shakespeares Spiel ein, um als furchteinflößender Löwe das Verhängnis auszulösen, das Reinhold Demleitner verschmitzt eingeleitet hatte – als massive Wand, die der Liebenden Glück verhindert, um dann als glänzender Mond ihr Ende ins Licht zu rücken.

Das Ensemble des PettenDorftheaters stellte ein Höchstmaß an Wandlungsfähigkeit unter Beweis. Denn das Regieteam Thomas Kreissl und Maximilian Gerdes besetzte Koller und Löffert in den Szenen aus Edmond Rostands „Cyrano de Bergerac“ just in den entgegengesetzten Geschlechterrollen. Hier gab Koller den degenschwingenden



Schönling und verliebten Floriansjünger, der beinahe grandios an seiner mangelnden Sprachbegabung scheiterte, während Löffert als romantische Schönheit und hippe Aerobic-Girl alle Männerherzen eroberte. Ihnen zur Seite stand Thomas Kreissl, der als Cyrano und Feuerwehrkommandant mit fein geschliffener Rede und großen Gesten, aber ziemlich überdimensionierter Nase die Frauen nur für andere zu gewinnen weiß. Als geheimnisvoller Medicus und zünftiger Bayer führte Maximilian Gerdes durch die als Zeitreise inszenierten Szenen, in denen die beiden Helden ihre Angebetete quer durch die Jahrhunderte bis ins Zeitalter von



Social Media bezirzen, wo live auf der Bühne ein WhatsApp-Chat ein überraschendes Ende brachte.

Regisseurin Conny Gerdes erinnerte mit Szenen des großen bayerischen Humoristen Karl Valentin an die ersten Auftritte der vor mehr als 40 Jahren gegründeten Petten-

dorfer Theatergruppe. Valentin hatte wie kaum ein Zweiter einen Blick dafür, wie verzwickelt es sein kann, wenn Menschen versuchen, zusammenzukommen - eben genau das Thema, das sich als roter Faden durch den Theaterabend zog.

Dass Menschen nicht zusammenkommen, kann beispielsweise daran liegen, dass sie sich fremd sind oder daran, dass sie nichts sehen. Im ersten Fall verdeutlichte das Sebastian Klügl als wunderbar vorwitziger Schüler seinem herrlich steifen Lehrer Michael Dotzler. Im zweiten Fall irrten Dotzler als Knecht Simmerl und Eva Ferstl als Magd Anni durch die Dunkelheit des Heubodens und waren sich schließlich gar nicht mehr so sicher, was sie sehen, wenn sie nicht riechen, was sie gesagt haben. Zwar kommen so die Menschen tatsächlich nicht zusammen, aber Karl Valentin hat dafür letztlich eine ebenso einfache wie geniale Lösung: Und so warb Sebastian Klügl als leidenschaftlicher Redner für den Theaterzwang. Denn so weiß der Staatsbürger, dass er ins Theater muss - und dort möglicherweise Menschen begegnet wie Hubert Dennerlohr, der als nicht mehr ganz nüchterner, aber in der Dichtkunst enorm bewandeter Sepp durch den gelungenen Theaterabend führte. Was er im Zusammenspiel mit dem Publikum aus den Werken großer deutscher Dichter machte, war ganz großes Theater - und ein faszinierendes und höchst vergnügliches Spiel mit Sprache.

Claudia Kreissl



PRIVATPRAXIS FÜR OSTEOPATHIE

TASSILO UNGER

Weinbergstraße 28a / 93186 Pettendorf

Tel.: 09409 7773630

Mobil: 0176 22812457

E-Mail: info@tassilounger.de

Web: www.praxis-tassilounger.de

SEELE · KÖRPER · GEIST

Kochen unter 50 - Die Adventszeit kann kommen!

Unser Rezeptvorschlag für den
Monat Dezember:

Quarkstollen

Zutaten:

500 g Mehl, 200 g Zucker, 2 Eier,
1 Pck. Backpulver,
1 Pck. Vanillinzucker,
1 Pck. abgeriebene Zitrone,
4 Tropfen Bittermandelaroma (nach
Geschmack auch mehr),
175 g Butter, 250 g Quark,
200 g Mandeln gestiftelt,
250 gr. Rosinen / Sultaninen, Rum,
Butter, Vanillinzucker und
Puderzucker zum Bestreuen

Zubereitung:

Rosinen am Vortag in Rum einlegen.
Mehl und Backpulver auf ein Back-
brett oder die bemehlte Arbeitsplatte
geben. In der Mitte eine Vertiefung ein-
drücken. Zucker, Vanillezucker, Eier,
Bittermandel-Aroma und Zitronenaro-
ma verrühren. Darauf die Stücke der
zerteilten Butter und Quark verteilen
und verkneten. Zum Schluss die Rosi-
nen und die gestiftelten Mandeln dazu-
geben und das Ganze zu einem glatten
Teig kneten. Falls der Teig stark klebt,
einfach etwas Mehl zugeben. Den Teig
formen und auf dem Backblech mit
Backpapier in den vorgeheizten Ofen
geben.

Bei 175 °C Ober-/Unterhitze ca. 50 –
60 min backen.

Nach ca. 30 min die Backfarbe kon-
trollieren. Sollte die Oberfläche schon
zu braun werden, einfach mit Alufolie
abdecken. Bevor Sie den Stollen aus
dem Ofen holen, Stäbchenprobe ma-
chen! Und hier darf noch etwas Teig
am Holzstäbchen hängen bleiben,
denn er soll ja saftig sein.

Noch warm wird der Stollen mit flüs-
siger Butter eingestrichen und an-
schließend mit Puderzucker und Vanil-
linzucker dick bestäubt. Sparen Sie
hier nicht. Die Schicht darf ruhig 3 -5
mm dick sein und angedrückt werden.

Nach dem Abkühlen wickeln Sie den
Quarkstollen in ein Küchentuch und
lagern ihn z.B. in einem Tontopf. So ist
er kühl mindestens 4 Wochen sehr
lecker.

Der Verein Umwelbewusste Bür-
gerInnen Pettendorf UwB stellt in
dieser Reihe Rezepte mit Zutaten
vor, die im Umkreis von 50 km rund
um Pettendorf erzeugt werden
(Ausnahme sind Gewürze wie Pfeffer).
Sobald die Corona-Pandemie
es zulässt, möchten wir mit interes-
sierten BürgerInnen hierzu gerne
gemeinsame Kochabende veran-
stalten.

Wer liebt es nicht, sich in der Ad-
ventszeit besinnlich auf das Weih-
nachtsfest einzustimmen? Mit hei-
ßem Tee, leckeren Gebäck, schönen
Weihnachtsliedern und liebevoll
weihnachtlich dekorierten vier
Wänden kehrt der Zauber der Vor-
weihnachtszeit ein. Die frühe Dun-
kelheit im Dezember lässt den Ad-
ventskranz mit den brennenden
Kerzen besonders hell erscheinen.
Stimmungsvolle Weihnachtsges-
chichten genießen nicht nur die
Kinder kuschelnd im Arm der Eltern
oder Großeltern. Das Schlendern
über den Weihnachtsmarkt begleitet
vom Duft nach Glühwein entzückt
ebenso wie ein Spaziergang in der
kalten Winterlandschaft. Ja, Weih-
nachten ist für viele Menschen das
schönste Fest des Jahres.

Welche Gedanken zu Weihnachten
machen Sie sich? Ist es für Sie eine
sehr stressige Zeit, die Sie mehr mit
Hektik, als mit Ruhe und Stille ver-
binden? Oder besinnen Sie sich zur
Weihnachtszeit eher auf das wirk-
lich Wichtige im Leben, das wäh-
rend des Jahres leider ohnehin meist
viel zu kurz kommt? Jeder erlebt
Weihnachten etwas anders und für
viele ist Weihnachten auch ein
wahrlich einzigartiges Gefühl, das
man tief im Herzen trägt.

Als Kind habe ich den Advent als
eine sehr heimelige und familiäre
Zeit erlebt. Neben dem Plätzchen
backen mit Teig schlecken haben
wir Kinder gerne zusammen mit
Mama, Oma und Tante Weihnachts-



Einkaufsmöglichkeiten für dieses Rezept:

Alle Zutaten sind im PettenDorf-
laden von regionalen Herstellern
erhältlich. Besonders ein Rund-
gang durch den Unverpackt-Be-

reich lohnt sich. Mehlprodukte
gibt es beispielsweise von Mei-
Wies und frische Eier hat Familie
Amann ab Hof.

Hinweis:

Mandeln aus regionalem Anbau zu
bekommen ist in unseren Breiten
natürlich nicht möglich. Für die
Weihnachtsbäckerei müssen wir
somit hier eine kleine Ausnahme
machen. Nichtsdestotrotz können
Sie sich als Verbraucher beim Ein-
kauf im Supermarkt anstelle von
Mandeln aus Kalifornien für Bio-

produkte aus der Mittelmeerregion
entscheiden. Der Anbau von Man-
deln in Kalifornien trägt nachweis-
lich zum Verbrauch von sehr viel
Wasser in dieser trockenen Region
bei und ist daher sicherlich in Hin-
blick auf ökologische und nachhal-
tige Landwirtschaft kritisch zu
betrachten.

schmuck gebastelt. Bei Weihnachts-
liedern und Erinnerungen an das
letzte Weihnachtsfest sind Nüsse
mit Goldstaub bepinselt und Stro-
sterne gebunden worden. Hierzu
möchte ich Sie herzlich einladen mit
einer einfachen Bastelanleitung.
Weitergeben möchte ich an Sie auch
ein Rezept aus der Weihnachtsbä-

ckerei meiner Oma. Sie stammte aus
Thüringen, wo traditionell nicht der
Dresdner Stollen sondern der
Quarkstollen beliebt ist. Uns Kin-
dern hat sie damit einen großen Ge-
fallen getan, denn auch wir fänden
das Dresdner Hefegebäck mit Zi-
tronat und Orangeat furchtbar.

Bettina Brunner

Strohsterne basteln

Nicht nur Gebäck bringt uns in
Weihnachtsstimmung. Auch das
gemeinsame Basteln dient der Ein-
stimmung auf die Weihnachtszeit.
Und so wird's gemacht.

Zum Basteln der Strohsterne
werden gebraucht: Bastelstroh-
halme, goldener oder roter Bind-
faden, Schere und ein Messer.

So funktioniert's: Zuerst werden
die Strohhalme halbiert und auf die
gewünschte Länge geschnitten.
Danach sollen zwei Halme mittig
aufeinander gelegt werden, so dass
ein Kreuz entsteht. Als nächstes
wird mit einem Bindfaden das
Kreuz in der Mitte einige Male um-
wickelt, damit eine feste Konstruk-
tion entsteht. Dabei sollte man
einige Zentimeter Faden her-
unterhängen lassen, da dieser spä-
ter noch benötigt wird. Legen Sie

nun rundherum immer einen Halm
mittig auf die anderen Halme und
umwickeln Sie jeden Halm ein-
oder zweimal mit dem Faden. Das
wird so lange wiederholt, bis ein
kompletter Stern entstanden ist.
Zuletzt umwickeln Sie den fertigen
Strohstern noch ein paar Mal mit
dem Faden und legen Sie diesen
dann nach hinten. Verknoten Sie
das Ende des Fadens mit dem über-
stehenden Fadenstück vom An-
fang. Je nach Gestaltung können
Sie die Enden der Halme entweder
schief anschneiden, als Dreieck
einschneiden oder die Halme auf
unterschiedliche Längen kürzen.
Hier können Sie Ihrer Phantasie
freien Lauf lassen.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen
beim Basteln oder Backen und eine
beschauliche Adventszeit.

Liebe Patienten!

**Der Umzug der
Hausarztpraxis
Pettendorf
verschiebt sich auf
Januar 2022.**



Wir freuen uns, Sie dann in neueren und
modernerer Räumlichkeiten in der
Schloßstraße 36 betreuen zu dürfen.

Ihr Praxisteam

Ferienprogramm: 150 Kinder waren dabei!

Auf Grund der Maßnahmen zur Corona-Pandemie hatten wir zwar Einschränkungen in unserem Ferienprogramm, wie z.B., dass wir nur Outdoor-Kurse anbieten durften, trotzdem freuten wir uns riesig, dass es überhaupt stattfinden konnte. Die große Anzahl an Teilnehmern bestätigte außerdem den Bedarf und die Begeisterung der Kinder darüber. In den Pfingstferien durften wir bei unserem Graffiti-Kurs die Garage beim Dorfladen verschönern (darüber wurde bereits ausführlich berichtet), es gab einen Angelkurs (bei dem die Kinder auch wieder selbst angeln durften!), eine Wanderung mit uns Jugendpflegern und einen Mountainbike-Workshop am Skatepark-Gelände. Zusätzlich haben wir unsere Pettendorf-Rallye zur Verfügung gestellt, bei der es wieder drei Gewinner gab, die sich jeweils über 20 Euro fürs Donaeinkaufszentrum

oder für das Bulmare freuten. Auch darüber erschien bereits ein Artikel mit den Gewinnerfotos. Insgesamt haben 55 Kinder und Jugendliche beim Pfingstferienprogramm teilgenommen. In den Sommerferien fanden neun Kurse statt. Den Start bildeten wir Jugendpfleger mit unserem Zeltlager, dem Keldorado Summercamp, bei dem wir dieses Jahr gleich 30 Teilnehmer hatten. Außerdem gab es Bubble Soccer, Wandern (diesmal mit Frau und Herrn Bogner) und verschiedene Schnuppertage, wie z.B. Skaten, E-Scooter fahren, Tennis spielen (hier mussten wir auf Grund der hohen Teilnehmerzahl von 14 Kindern den Kurs relativ spontan in zwei Kurse aufteilen, so dass gewährleistet war, dass auch jeder genügend oft dran kam), bei den Stockschißen und bei der Feuerwehr (mit 20 Kindern! Und diesmal

sogar mit Bootfahren!). Der Bienenkurs musste leider abgesagt werden.

Wirklich jeder Kurs hat riesig Spaß gemacht und war ein tolles und bestimmt unvergessliches Erlebnis für die Kinder!

Da beim Sommerprogramm 92 Kids mitgemacht haben, kommen wir 2021 auf insgesamt knapp 150 Teilnehmer! Danke euch dafür - das freut uns wirklich unglaublich!

Ganz herzlichen Dank auch an die Gemeinde für die Kostenunterstützung beim Bubble Soccer, sowie beim Graffiti- und Mountainbike-Kurs. Aber vor allem auch ein großes Dankeschön an die Kursleiter und Helfer! Wir können es nicht oft genug betonen - ohne euer Mitwirken wäre das Ganze nicht möglich!

Eure Jugendpfleger
Claudia Bäumler
und Benedikt Mühle



Aus der Pfarreiengemeinschaft



Schneideaktion

Am 9. Oktober packten Mitglieder der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, Hausmeister Brogl und weitere Pfarrmitglieder tatkräftig an und sorgten dafür, dass der wilde Wein von der Friedhofsmauer und am alten Leichenhaus zurückgeschnitten und auch sonstige über die Jahre zu üppig wuchernde Pflanzen wieder in Form gebracht wurden. Vielen Dank an alle Beteiligten für ihren Einsatz.

Gertraud Maurer

Arbeitskreis erstellt Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft

„Was Du nicht willst, das man Dir tu“, das füg auch keinem anderen zu“! Wenn wir alle danach handeln würden, dann könnten wir eine Vielzahl an Vorschriften und sogar Gesetzen streichen. Da dem leider nicht so ist, sind alle Pfarreien aufgefordert, nicht nur im Bistum Regensburg, sondern in allen Bistümern Deutschlands, ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

Arbeitskreis erstellt Schutzkonzept

Die schrecklichen Erkenntnisse über sexuellen Missbrauch und körperliche Gewalt, nicht nur in der katholischen Kirche, haben viel Selbstverständnis ins Wanken gebracht, Verunsicherung hervorgerufen. Sie machen immer noch Angst. Deshalb haben sich Mitglieder aus den Pfarreien Pettendorf, Pielenhofen und Wolfsegg zusammen gefunden, einen Arbeitskreis gebildet, um ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Pfarreispezifische Belange werden

dabei berücksichtigt.

Was ist darunter zu verstehen?

Ziel des zu erstellenden Schutzkonzeptes ist es, Kinder, Jugendliche und andere Hilfsbedürftige vor jeglicher Gewalt zu schützen. Gewalt hat viele Gesichter. Es gibt die körperliche Gewalt, die ein Kind verletzt. Es gibt die emotionale Gewalt, die ein Kind kränkt, demütigt, ausgrenzt. Es gibt die sexuelle Gewalt, sie kann berührungslos ablaufen sowie mit Körperkontakt bis hin zu Penetration.

Gefahren frühzeitig erkennen und ihnen entgegenwirken

Das ISK soll Ihnen die Möglichkeit geben, den Gefahren sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt aktiv entgegenzuwirken, dem Schrecken und der Angst nicht nur hilflos gegenüberzustehen, sondern die Probleme tatsächlich anzugehen und eine für alle Beteiligten gute Situation zu schaffen. Durch vereinbarte Verhaltensregeln soll den

Beteiligten die Unsicherheit genommen werden. Vereinbarte und verbindliche Regeln schaffen Sicherheit und helfen dabei, dass sich Missbrauch und Gewalt nicht breitmachen können. Das Erstellen eines institutionellen Schutzkonzeptes, das Anwenden und am Leben erhalten ist ein langwieriger Prozess. Es ist eine große Aufgabe, die Zeit, Mühen und Ressourcen beansprucht.

Wer möchte sich einbringen? Arbeitskreis sucht Unterstützer

Der Arbeitskreis besteht zurzeit aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern, die in den Pfarreien arbeiten. Eine Erweiterung dieses Arbeitskreises durch Elternvertreter, die in keinem Gremium der Pfarreien tätig sind und somit eine neutrale Position einnehmen könnten, wäre sicher hilfreich. Ansprechstationen sind dabei die Pfarrämter der einzelnen Pfarreien.

Manfred Bulla

Ihr regionaler Profi

Gas, Wasser Heizung & Solar



Neu!
Angebote auch über

www.heizung-weldin.de

- ✓ Bad-Sanierung
- ✓ Kesseltausch
- ✓ 24-Stunden-Service
- ✓ Solar-Anlagen
- ✓ Neu- und Umbau
- ✓ 24 Stunden Notdienst

Meisterbetrieb Helmuth Weldin

Kapellenplatz 2 • 93186 Kneiting
Telefon (09 41) 85 00 804 • Telefax (09 41) 290 83 73
Mobil (01 51) 112 34 185

Ihr Fachbetrieb mit REWAG-Zulassung



Prösslbräu

ADLERSBERG

... wo süffiges Bier,
gutes Essen und
gepflegte Gastlichkeit
zu Hause sind.



BESITZER: FAMILIE PRÖSSL
TEL. (09404) 1822



Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettendorf

Jahrgang 19

November 2021

Nummer 11

Bürgerservice der Gemeinde Pettendorf

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Um Terminvereinbarung
- telefonisch oder per Mail - wird gebeten

Anschrift:

Gemeinde Pettendorf
Margarethenstraße 4,
93186 Pettendorf

Kontakt:

Tel. 0 94 09 / 86 25 - 0 (Vermittlung)
Fax: 0 94 09 / 86 25 25
E-Mail: gemeinde@pettendorf.de
Homepage: www.pettendorf.de
E-Mail Bauhof: Bauhof@pettendorf.de

Gleichstellungsbeauftragte:

Ilse Dirigl: 0 94 04 / 25 51

Öffnungszeiten Wertstoffhof Kneiting:

Freitag von 16 bis 18 Uhr
Samstag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 17 bis 19 Uhr

Annahmestelle für Glas und Blechdosen in der Schloßstraße in Pettendorf (Parkplatz PettenDorfladen)

Grüngutcontainer am Bauhofgelände Pettendorf,
(keine Anlieferung während
der Wintermonate möglich)

Die Verwaltung

Bürgermeister:

Eduard Obermeier
Tel. 0 94 09 / 86 25-10
Mail: obermeier@pettendorf.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Geschäftsleiter:

Martin Antretter
Tel.: 0 94 09 / 86 25-11
Mail: antretter@pettendorf.de

Hauptverwaltung:

Petra Schmid
Tel. 0 94 09 / 86 25-12
Mail: schmid@pettendorf.de

Jörg Mayer

Tel. 0 94 09 / 86 25-17
Mail: j.mayer@pettendorf.de

Carmen Wolf

Tel. 0 94 09 / 86 25-22
Mail: wolf@pettendorf.de

Einwohneramt:

Brigitte Mache
Tel. 0 94 09 / 86 25-16
Mail: mache@pettendorf.de

Carmen Wolf

Tel. 0 94 09 / 86 25-22
Mail: wolf@pettendorf.de

Finanzverwaltung:

Martin Antretter
Tel. 0 94 09 / 86 25-11
Mail: antretter@pettendorf.de

Ordnungsamt:

Emily Löffert
Tel. 0 94 09 / 86 25-15
Mail: loeffert@pettendorf.de

Kasse:

Daniela Schmid
Tel. 0 94 09 / 86 25-13
Mail: d.schmid@pettendorf.de

Simone Reisinger

Tel. 0 94 09 / 86 25-19
Mail: reisinger@pettendorf.de

Bauverwaltung:

Christian Putz
Telefon: 0 94 09 / 86 25-14
Mail: putz@pettendorf.de

Simone Schmidl

Telefon: 0 94 09 / 86 25-21
Mail: schmidl@pettendorf.de

Auszubildender:

Michael Kager

Telefon: 0 94 09 / 86 25-28
Mail: kager@pettendorf.de

Jugendpfleger:

Claudia Bäumler

Tel. 01 70 / 9 83 90 64
Mail:
jugendpfleger@pettendorf.de

Benedikt Mühle

Telefon: 01 70 / 8 52 55 66
Mail:
jugendpfleger@pettendorf.de

Standesamt:

Sylvia Wittmann

Telefon: 09 41 / 8 30 00-24
Mail: marktverwaltung@lappersdorf.de

Bauhof:

Markus Schindler

Tel. 0 94 09 / 25 48
Mail: bauhof@pettendorf.de

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 4. November 2021

TOP 1: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - Bebauungsplan "Zur Alten Mühle II" in Kneiting; Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Fachstellen eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.08.2021 wurden insgesamt 24 Behörden bzw. Fachstellen um Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf gebeten.

Keine Einwände/Anregungen wurden vorgebracht von:

1. Markt Lappersdorf; Schreiben vom 06.09.2021
2. Markt Nittendorf; Schreiben vom 10.09.2021
3. Landratsamt, Kreisbrandrat; Schreiben vom 20.09.2021
4. Gemeinde Sinzing; Schreiben vom 21.09.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Schreiben Nrn. 1 bis 4 zur Kenntnis, Änderungen sind keine veranlasst.

15 : 0 Stimmen

5. REWAG & Co KG, Regensburg

Mit Schreiben vom 26.08.2021 nimmt die REWAG als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sparten Erdgas

Die REWAG plant eigenwirtschaftlich keine Gaserschließung. Sollte eine Erschließung mit Kostenbeteiligung durch die Gemeinde erwünscht sein, wird die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Sparte Strom

Die Erschließung des aufgezeigten Planungsbereiches mit elektrischer Energie ist durch die Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt. Über den Geltungsbereich verläuft aktuell noch eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung. Eine Erdverkabelung ist im Zuge der Erschließungsmaßnahme vorgesehen und bereits vorbereitet. Für die Umsetzung benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und eine örtliche Einweisung anzufordern.

Sparte Telekommunikation

Es bestehen keine Einwände gegen vorliegende Planung. Vor Beginn

der Maßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und gegebenenfalls eine örtliche Einweisung anzufordern.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Versorgung des Gebiets ist sichergestellt. Die REWAG plant eigenwirtschaftlich keine Gaserschließung. Ob eine Erschließung erfolgen soll, sollte mit den Vorhabensträgern im Zuge des Erschließungsvertrages festgelegt werden. Die formulierten Hinweise sollten im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich des Bauzeitenplanes erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Ressort auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg

Mit Mail vom 17.09.2021 teilt die Vodafone GmbH folgendes mit: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Bauaufreimung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die formulierten Hinweise sollten im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich des Bauzeitenplanes erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zu-

ständigen Ressort auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

7. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Mit Schreiben vom 27.08.2021 teilt das WWA Regensburg mit, dass das Planungsgebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegt.

Allerdings liegt es im sog. wassersensiblen Bereich. Diese Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Pettendorf sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Regensburg zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Zum Schutz vor Wassereintrüben und Starkregenereignissen empfehlen wir die dichte und auftriebssichere Ausführung der Kellergeschosse. Auf DIN 18195 Bauwerksabdichtungen wird hingewiesen.

Ebenso wird zum Schutz gegen Starkregenniederschläge bei Gebäudeöffnungen (wie Kellerschächte, Eingänge) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand von 25 cm über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte das gesammelte Niederschlagswasser dezentral und ortsnah über die belebte Oberbodenzone wieder dem Wasserkreislauf zugeführt werden. Hierzu ist von der Kommune bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen, ob aus hydrogeologischer Sicht eine Versickerung möglich ist. Das vorgelegte Baugrundgutachten sieht die grundsätzliche Versickerungsmöglichkeit als gegeben an. Auf Grund der Hanglage ist aber zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung von Unterliegern ausgeschlossen ist. Zusätzlich ist auch zu klären, inwieweit der geplante Überlauf in den Straßen-graben wasserrechtlich und privatrechtlich zu regeln ist. Die einschlägigen DWA Merk- und Arbeitsblätter sind zu beachten. Die Zuständigkeit darf nicht auf den Einzelnen Grundstückseigentümer übertragen werden, da die Abwasserbeseitigung hierzu zählt auch die Niederschlagswasserbeseitigung, Teil einer gesicherten Erschließung ist.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Hinweise zur Ausführung von Kellergeschos (dichte und auftriebssichere Ausführung der Kellergeschosse, DIN 18195 Bauwerksabdichtungen und Öffnung mit einem Sicherheitsabstand) sind ausreichend unter C.3 formuliert. Hinweise zu organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens sind unter C.7 bereits aufgenommen.

Die formulierten Hinweise zur Regenwasserentsorgung (Beeinträchtigung von Unterliegern durch den geplanten Überlauf in den Straßen-graben) wurden in den Hinweisen unter C.3 bereits formuliert und sind im Zuge der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Hinweise und deren wasserrechtliche und privatrechtliche Regelung erfolgt detailliert auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

Da das Baugebiet vollständig im wassersensiblen Bereich liegt, wäre eine Darstellung nach Planzeichenverordnung nicht hilfreich.

Hierzu sollte unter C.3 folgender Satz ergänzt werden, siehe auch Stellungnahme LRA: „Das ganze Planungsgebiet liegt im wasser-sensiblen Bereich.“

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 25.08.2021 wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belan- ge:

Die in der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindlichen Bodendenkmäler sind in den Planungsunterlagen dargestellt. Aus dem überplanten Bereich sind zu dem vorgeschichtliche und spätmittelalterliche Lesefunde von der Ackeroberfläche bekannt. Diese Funde haben zwar nicht zu einer Denkmaleintragung geführt, aber es sind in Kombination mit der siedlungsgünstigen Lage des Planungsgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Dabei kann es sich um Siedlungsspuren aus der Zeit um 1.000 v. Chr. handeln, die unterhalb des Pflughorizontes im Boden erhalten sind.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die Begründung, S. 23, Punkt D.9.4, im Umweltbericht S. 31, Punkt D.10.7 und S. 34, Punkt D.11.7. sowie in die textlichen Hinweise zum Lageplan S. 18, Pkt. C.13 zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Verweise auf die nur alternativ anzuwendende Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG sind an diesen Stellen bitte komplett zu streichen.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die **archäologisch qualifizierte Voruntersuchung** bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigen-

schaft) erfüllen, sowie bei Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Den Anregungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird Rechnung getragen, siehe Stellungnahme LRA SG L 18, Fachreferent für Denkmalschutz.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf

zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Zur alten Mühle II“ in Kneiting nehmen wir aufgrund der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2021 wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die Planungsfläche umfasst ca. 1,05 Hektar und liegt am südöstlichen Ortsrand von Kneiting. Der Planungsumgriff umfasst die Flurstücke I (Teilstück), 82, 83 und 84, sowie Teilstücke der Flurstücke 149 und 149/1. Nördlich und westlich grenzt die Planungsfläche an einen bebauten Ort, die südlich und östlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Nach Bodenschätzung handelt es sich um einen Boden aus Lehm mit einer Ackerzahl von 79, welcher bebaut werden soll. Die im Ort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe haben keine Viehhaltung bzw. ein Betrieb hält Damwild.

Laut Bebauungsplan wird den Landwirten das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer angrenzenden Flächen zugesichert. Bei Bepflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden (u.a. durch Schattenwurf, Laubfall, Wurzeln etc.).

Wir weisen darauf hin, dass generell ein regelmäßiger Rückschnitt von Bepflanzungen in Grenznähe erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche zu ermöglichen.

Grundsätzlich können durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Mit folgenden durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zeitweilig zu rechnen:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger

- Staubmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung

- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

Wir weisen darauf hin, dass die oben aufgeführten Immissionen, insbesondere bei witterungsbedingten Arbeitsspitzen auch von den Anliegern zu tolerieren sind.

Bereich Forsten:

Forstliche Belange sind von den vorliegenden Planungen nicht betroffen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Folgende Hinweise sind in der Satzung bereits ausreichend formuliert bzw. durch Satzung festgelegt:

Hinweise zu Grenzabstände von Bepflanzungen in Ziffer B.11.7:

Bei der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m Höhe erreichen, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.

Hinweise zu Rückschnitt von Bepflanzungen in Grenznähe in Ziffer B.11.7:

Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

Hinweise zu Beeinträchtigung der Nutzflächen (Schattenwurf, Laubfall, Wurzeln) in Ziffer C.9:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden (u.a. durch Schattenwurf, Laubfall, Wurzeln etc.).

Folgende Hinweise zur Tolerierung der Immissionen in Ziffer C.8 sollten wie folgt ergänzt werden:

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger

- Staubmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung

- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

Diese Immissionen sind insbesondere bei witterungsbedingten Arbeitsspitzen von den Anliegern zu tolerieren.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

10. Bund Naturschutz, Ortsgruppe Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg

Bei einem BN-Monatsstreffen am 09.09.2021 hat Architekt Prof. Wolfram Pistohl den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zur alten Mühle“ dem Vorstand und weiteren Mitgliedern der BN-Ortsgruppe Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg vorgetragen. Einer anschließenden Diskussion entsprechend nimmt die Ortsgruppe im Auftrag der Bund Naturschutz Kreisgruppe Regensburg mit Schreiben vom 22.09.2021 wie folgt Stellung:

Am Grünordnungsplan hat der BN nichts Wesentliches zu beanstanden. Das Verbot von Schottergärten ist zwar nicht erwähnt, sie sind aber bereits nicht mehr im Trend. Am Ostrand des Baugebietes befinden sich einige Obstbäume und es ist schade, dass sie entfernt werden sollen. Zu überlegen wäre, die südwestlichen fünf Häuser nach rechts zu verschieben, um einige Bäume zu erhalten. Vorhabensträger sind die Grundstückseigentümer.

Die Ausrichtung aller Satteldächer erlaubt Solarthermie- und PV-Anlagen. Angesichts der bevorstehenden Klimaveränderung und der eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands beim Pariser Klimaabkommen, angesichts der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im April dieses Jahres und der folglich durch den Bundestag festgelegten CO₂-Neutralität bis in 24 Jahren sowie angesichts der zukünftigen, massiven und bereits gesetzlich festgelegten Steigerung der Energiepreise, sollten die Bauherren verpflichtet werden, möglichst große PV-Anlagen zur eigenen Stromerzeugung anzulegen und für die Heizung elektrische Wärmepumpen zu verwenden. Die Bundesregierung plant im Entwurf des „Sofortprogramms Klimaschutz 2022“ eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab 2023 auf allen Dächern im Neubau. Die gesetzlichen Vorgaben bei der Wärme-Isolierung der Häuser sind strikt einzuhalten.

Ölheizungen sollten ausdrücklich verboten werden. Gasheizungen sind heute nicht mehr zu empfehlen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Verbot von Schottergärten

Gemäß Festsetzung nach Ziffer B.11.3 sind geschotterte Steingärten über 4 m² nicht zulässig. Es wird empfohlen, diesen Satz neu zu definieren:

„Nicht zulässig sind insbesondere großflächige (größer insgesamt als 4 m²), geschotterte Steingärten.“

Erhalten der Obstbäume

Die bestehenden Obstbäume liegen zum Teil bis zur Hälfte und im südlichen Bereich mittig im geplanten Baufenster. Eine geringfügige Verschiebung der Bebauung wäre nicht zielführend, da die Nähe der Bäume zu den Baukörpern bei einer wirtschaftlichen Herstellung der Baugruben (Böschungswinkel 45 Grad) nicht möglich wäre. Das Verschieben der Lage der Baufenster weiter nach Osten geht zu Lasten des östlich des Wohnwegs liegenden Baufeldes und erscheint somit nicht zielführend. Zur Kompensation der raumgliedernden Baumstruktur wurde am westlichen Rand des Planungsgebietes eine Baumreihe als Ersatzpflanzung mit Ziffer B.11.5.1 festgesetzt: An der südwestlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 1, 2 und 3 und der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 4 und 5 ist je eine Baumreihe mit Laubbäumen der Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen.

Verpflichtung zu PV-Anlagen, Wärmepumpe, Verbot von Ölheizungen

Grundsätzlich wäre eine Festsetzung nach BauGB, § 9 Inhalt des Bebauungsplans Absatz 1 Ziffer 23 Buchstabe b möglich: „Gebiete, in denen ... b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen....“

Da jedoch die energetische Qualität von Gebäuden, wie z.B. Vorgabe zur Gebäudedämmung und auch die Nutzungspflichten von erneuerbaren Energien durch die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GeG vormals EnEV), dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und künftigen geplanten Gesetzen und Verordnungen ausreichend geregelt und rechtsverbindlich einzuhalten sind, wird auch im Sinne der Zumutbarkeit von z. T. erheblichen Mehrkosten und einer noch völlig offenen technologischen Entwicklung vom Gebrauch der Möglichkeit der Festsetzung abgesehen, zudem auch die Vorhabensträger in eine solche Entscheidung mit einbezogen werden müssen.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

11. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-

Donau-Regen, Pettendorf

Der Zweckverband gibt zu dem vorliegenden Bebauungs- u. Grünordnungsplänen mit Mail vom 24.09.2021 folgende einheitliche Stellungnahme ab:

Die privaten Erschließungsträger haben mit dem Zweckverband eine Sondervereinbarung oder einen Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Prüfung und ggf. Herstellung des für die Baugebiete notwendigen Brandschutzes ist von den privaten Erschließungsträgern vorzunehmen. Es wird darum gebeten, die Erschließungsträger über den Inhalt der Stellungnahme zu informieren.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Erschließungsträger werden über den Inhalt der Stellungnahme informiert.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

12. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd PTI 12, Regensburg

Ihr Schreiben ist am 24.08.2021 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzzeitungsmächtig und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird mit Schreiben/Mail vom 27.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de.

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen

heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebauten Straßen gegebenenfalls wieder aufgegeben werden müssen.

Wir beantragen sicherzustellen, dass:

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die formulierten Hinweise werden im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich des Bauzeitenplanes erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Ressort auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens. Weitere notwendige Regelungen, wie z.B. Nutzungs- oder Leitungsrechte sind in nachrangigen Verfahren zu regeln.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

13. Landratsamt Regensburg SG L 19, Tiefbau, Kreisbauhof

Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird am 25.08.2021 wie folgt Stellung genommen:

- Die Belange des Sachgebietes L 19 sind von der Planung nicht berührt, siehe auch
- Stellungnahme (siehe unten).

Die innere Erschließung ist gemäß den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen RAS 06 auszubilden.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Straßenquerschnitte werden nach RAST06 überplant, siehe hierzu Stellungnahme LRA S41 Bauleitplanung.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

14. Landratsamt Regensburg SG L 18, Fachreferent für Denkmalschutz

Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird mit Schreiben vom 03.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgenden Bodendenkmäler:

- D-3-6938-0586 Frühneuzeitliche Trasse der „Alten Nürnberger Straße“
- D-3-6938-0988 Vorgeschichtliche Siedlung mit Grabenwerk

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Bereich von Bodendenkmälern für alle Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG erforderlich ist. Deshalb ist es erforderlich, dass die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an den konkreten Maßnahmen frühzeitig beteiligt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 25. August 2021 (AZ: P-2021-4723-1_S2). Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in den Bebauungs- und Grünordnungsplan vom zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Den Anregungen des LRA Regensburg SG L 18 Fachreferat für Denkmalschutz wird Rechnung getragen:

Die Hinweise „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ werden in der Begründung, S. 23, Punkt D.9.4, im Umweltbericht S. 31, Punkt D.10.7 und S. 34, Punkt D.11.7. sowie in die textlichen Hinweise zum Lageplan S. 18, Pkt. C.13 im Bebau-

ungsplan aufgenommen.

Die Verweise auf die nur alternativ anzuwendende Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG werden an den oben aufgeführten Stellen komplett gestrichen.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

15. Landratsamt Regensburg SG S 31, Fachreferent für Natur- und Umweltschutz (Wasserrecht und Bodenschutz)

Zu o. g. Bauleitplan wird mit Schreiben vom 28.08.2021 wie folgt Stellung genommen:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzbereiche, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind. Der Vorhabensbereich liegt jedoch im wasser-sensiblen Bereich, sodass ggf. mit einem zeitweise hohen Wasserabfluss oder zeitweise hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen ist. Daher sollte überlegt werden, ob eine Unterkellerung grundsätzlich zugelassen werden sollte.

2. Schmutz- und Niederschlagswasser

Zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers finden sich in den textlichen Hinweisen unter C3 und in der Begründung unter D.7.3 zahlreiche Ausführungen. Der Einbau von Regenwasserzisternen sollte jedoch nicht nur „empfohlen“, sondern verbindlich festgeschrieben werden.

Für die Entsorgung des „kommunalen“ Niederschlagswassers (= Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen sowie Oberwasser aus Privatgrundstücken) sind rechtzeitig Überlegungen anzustellen und die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung sollte auch berücksichtigt werden, dass im Hochwasserfall bzw. im Fall eines hochstehenden Grundwassers eine Versickerung nicht mehr möglich ist. Im Übrigen sind die Ausführungen unter C.3 der textlichen Hinweise in Ordnung.

3. Grundwasser und Schichtenwasser

Die Ausführungen hierzu unter C.3 der textlichen Hinweise sind ausreichend.

4. Geothermie

Die Ausführungen hierzu unter C.4 der textlichen Hinweise sind ausrei-

chend.

5. Vorkehrungen gegen Wassereinträge

Im Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse besteht mittlerweile eine „Hochwassergefahr“ auch weit ab von Oberflächengewässern. Die Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflächen und Grundstücksflächen, Bodenabtrag, Überlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden. Nachdem das Gelände von Westen nach Osten stark hängig ist, bestünde auch eine „Hochwassergefahr“ durch wild abfließendes Wasser. Es sollten die Ausführungen hierzu unter Punkt C.3 der textlichen Hinweise noch etwas deutlicher ausfallen.

So könnte man weiter aufzunehmen, dass nicht nur mit oberflächennahem Schichtenwasser, sondern auch mit über die Oberfläche ablaufenden Regenwasser zu rechnen ist und daher bauliche Vorkehrungen beim Bau von Lichtschächten, Kellerfenstern etc. gegen Wassereinträge, Vernässungen oder Verschlammungen getroffen werden sollten.

Bodenschutzrecht:

1. Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt.

Im Übrigen sind die Ausführungen hierzu unter C.7 der textlichen Hinweise ausreichend.

2. Auffüllungen und Abgrabungen.

Punkt B 8.6.1 bzw. Punkt B. 8.6.2 der textlichen Festsetzungen sollte noch wie folgt ergänzt werden: „Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (ZO und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden.“

3. Vorsorgender Bodenschutz

Es sollten trotz der wenigen Parzellen auch Überlegungen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz angestellt werden. Hierbei sind Überlegungen dahingehend zu empfehlen,

- wie der Oberboden und Humus geschützt werden kann,
- was quantitativ und qualitativ an Erdaushub im Baugebiet anfallen wird und
- wie dieser vor Ort verwertet oder anderweitig entsorgt werden kann/muss.

Zudem sollten Überlegungen angestellt werden, wie der Boden während der Bauarbeiten in seiner Qualität (chemische und physikalische Eigenschaften) geschützt werden kann.

Wir möchten Sie dazu auf die Publi-

kationen des Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm> hinweisen.

4. Schützenswerte Böden

Die Flurnummer 83 weist eine Bodenkennzahl zwischen 82 und 79 auf. Es handelt sich dabei um einen äußerst ertragreichen und guten Boden, **der nicht überbaut werden sollte.**

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

15.1 Grundsätzliches Verbot von Unterkellerungen

Es wird angeregt, eine Unterkellerung grundsätzlich nicht zuzulassen. Durch eine entsprechende Geländegestaltung und auch einer überlegten Planung ist es durchaus möglich, eine Unterkellerung sicher auszuführen. Hinweise hierzu sind in Ziffer C.3 enthalten. Aus Sicht des Verfassers/Planers besteht hierzu kein weiterer Festsetzungsbedarf.

15.2 Verbindlich vorgeschriebene Ausführung von Regenwasserzisternen

Die technische Umsetzung der unter C.3 beschriebenen Anforderungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sollte den einzelnen Bauwerkern überlassen werden. Die planerischen Entscheidungen zu den entsprechenden Rückhaltmaßnahmen sind immer im Zusammenhang eines Entwässerungskonzeptes zu treffen und durch die entsprechenden technischen Nachweise bei Antragsstellung mit einem Entwässerungsgesuch nachzuweisen.

15.3 Entsorgung des „kommunalen“ Niederschlagswassers

Die formulierten Hinweise werden im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Dies erfolgt detailliert auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens (Erschließungsplanung). Aus kommunalen Flächen, hier Gehweg, ist nur geringfügig Niederschlagswasser zu erwarten, da die befestigte Fläche erheblich unter dem Mindestmaß für die Einleitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis liegen wird.

15.4 Vorkehrung gegen „Wassereinbrüche“

Der Hinweis zum Bau von Kellergeschossen unter Ziffer C.3 sollte wie folgt ergänzt werden: Beim Bau von Kellergeschossen sind die Grundwasserverhältnisse und oberflächennahen Wasser zu berücksichtigen, um Schäden und Beeinträchtigungen durch zeitweise ansteigendes Hang- oder Schichtenwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden notwendige

Maßnahmen gegen Wassereinbrüche und der Einbau von weißen Wannen empfohlen. Die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist zu vermeiden. Es wird zum Schutz vor Wassereinbrüchen, Ver-nässung oder Verschläm-mung empfohlen, alle Gebäudeöffnungen (z.B. Eingänge, Kellerlichtschächte) mit einem Sicherheitsabstand über OK Gelände bzw. OK Straße zu legen.

15.5 Auffüllungen und Abgrabungen

Punkt B 8.6.1 bzw. Punkt B. 8.6.2 der textlichen Festsetzungen sollte wie folgt ergänzt werden:

„Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (ZO und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden.“

15.6 Vorsorgender Bodenschutz

Unter **Teil C Hinweise** sollte folgender Punkt ergänzt werden:

C.16 Bodenschutz

a) Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen, fachgerecht zu lagern und vor Schädigung oder Vergeudung zu schützen (vgl. DIN 18915 und § 202 BauGB).

b) Für die Bodenmassen insgesamt ist ein Massenausgleich im Baugebiet anzustreben. Überschussmassen aus Privatgrundstücken sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wiedereinzubauen, sofern dafür Flächen zur Verfügung stehen.

c) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollen auf bereits versiegelten oder verdichteten Böden eingerichtet werden. Um Bodenverdichtungen zu minimieren, soll das Befahren der Fläche mit schweren Baufahrzeugen nur bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden. Nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens sollen Verdichtungen des Unterbodens beseitigt werden.

15.7 Schützenswerte Böden

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

16. Landratsamt Regensburg SG S 33-1, Fachreferent für Immissionsschutz

Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird am 20.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

(x) Mit der Planung besteht Einverständnis.

(x) Stellungnahme (siehe unten):

In den textlichen Festsetzungen B.10 Immissionsschutz (S. 10), wurde bei der Fassadenseite Nordost die Parzelle 2 bezüglich des Lärmpegelbereichs II nicht erwähnt. In den Planzeichnungen ist

die Parzelle 2, gemäß schalltechnischer Untersuchung von GEO.VER.SUM (siehe Tabelle 5 der S. 14 und Tabelle 6 der S. 15), gekennzeichnet.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

In den textlichen Festsetzungen B.10 Immissionsschutz (S. 10), wird die Zuordnung der Fassadenseite Nordost der Parzelle 2 bezüglich des Lärmpegelbereichs II ergänzt:

„Die im Plan gekennzeichnete Fassadenseite Südost der Parzellen 3, 7, 8, 10 und 11 sowie die Fassadenseite Südwest der Parzellen 1, 4, 6, und 9 und die Fassadenseite Nordost der Parzellen 1, 2, 4 und 9 sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume von Wohn- oder Aufenthaltsräumen befinden, wird für diese Fassade das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w,ges gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.“

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

17. Landratsamt Regensburg SG L 16, Abfallentsorgung

Zur Befahrbarkeit der im Bebauungsplan „Zur alten Mühle II“ vorgesehenen Straßenzüge nimmt die Fa. Meindl Entsorgungsservice GmbH, 93138 Lappersdorf, als beauftragtes Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung:

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärtsfahren. Entsprechend dieser Regelung müssen Sackgassen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen.

Der Mindestdurchmesser, den ein heute übliches 3- bzw. 4-Achs-Müllfahrzeug (Länge 11 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt 18 m (Mittelpunkt überfahrbar). Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck sollte beiderseits ein Freiraum von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. Die Bereitstellung der im Rahmen des Holzsystems zu entsorgenden Abfallfraktionen muss an anfahrbaren Stellen erfolgen. Straßen die keine öffentlich gewidmete Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts nach Art. 3 bzw. 53 des Bayer. Straßen- und Wegerechts sind werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung und umfassender

der Haftungsfreistellung durch den oder die Eigentümer befahren.

Eine Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter diesen Gesichtspunkten führt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Stichstraßen („Wohnwege“) werden mit Entsorgungsfahrzeugen u.a. aufgrund zu kleiner Wendeflächen nicht befahren. Die Tonnen sind an den Einmündungen der Stichstraßen bereitzustellen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die hierfür erforderlichen Aufstellflächen sind jeweils an den Einmündungen der Stichstraßen angeordnet, siehe Ziffer 3.7 (Festsetzungen durch Planzeichen).

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18. Landratsamt Regensburg SG S41, Bauleitplanung

Mit Anschreiben vom 28.09.2021 wird erklärt, dass aufgrund der Vielzahl an abzugebenden Stellungnahmen zu im Verfahren befindlichen Bauleitplanungen und den einhergehenden Fristen es bedauerlicherweise nicht möglich war, die Einwendungen bzw. Anregungen vollumfänglich auszuformulieren. Es werden daher die Handskizzen (Anmerkungen in grün) beigelegt.

18.1 Planeintragen im Bebauungsplan (Teil A)

18.1.1 Fehlende Darstellung des wassersensiblen Bereichs

Da das Baugebiet vollständig im wassersensiblen Bereich liegt, wäre eine Darstellung nach Planzeichenverordnung durch eine Bereichsgrenze nicht hilfreich.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Hierzu sollte unter C.3 folgender Satz ergänzt werden: „Das ganze Planungsgebiet liegt im wassersensiblen Bereich.“

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.2 Festsetzungen und GFZ, GRZ und maximal zulässiger Geschossfläche

Die zulässige GFZ wurde auf 1,0 bei 2 Vollgeschossen festgesetzt. Die Festsetzung von GFZ 1,0 erscheint überzogen und würde sich auf 2 x GRZ = 0,8 reduzieren lassen.

Stellungnahme/Empfehlung Planers:

Die GFZ kann bei maximal zulässigen 2 Vollgeschossen auf 0,8 reduziert werden.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

Begründung des Planers zur Festsetzung einer maximal zulässigen Geschossfläche:

Wird die Größe der Baukörper nur über die auf das Grundstücksgröße bezogenen Kennzahlen GFZ und GRZ bezogen, könnte bei abweichenden Parzellengrößen unverhältnismäßig große Baukörper entstehen („großes Grundstück = großes Haus). Als Mittel zur Festlegung der Obergrenze dient deshalb die Festsetzung der maximal zulässigen Geschossfläche und sollte aus städtebaulich-gestalterischer Hinsicht erhalten bleiben; siehe hierzu auch Ziffer D.7.4 der Erläuterung.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.3 Zu geringe Straßenquerschnitte der Wohnwege

Die geplanten Straßenquerschnitt (Fahrbahn 3,00 m mit zusätzlichem straßenbegleitenden Schotterrasen) sind zu gering und sollten nach RAST06 bemessen werden. Die Straßenquerschnitte sollten nach RAST06 (Bild 25) für den Fall „PKW und Radfahrer“ mit einer Breite von 4,00 m festgesetzt werden.

den.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Fläche des Straßenbegleitgrüns, welcher ursprünglich schon als befahrbarer Schotterrasen geplant war, kann dem Straßenraum zugeschlagen werden und wird als befestigter Mehrzweckstreifen ausgebildet: (siehe unten stehende Grafiken).

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.4 Exakte Festsetzung des Höhenbezugspunktes, insbes. Parzelle 6, 9 und 8

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgte analog zu den Festsetzungen im Bebauungsplan „Zur Alten Mühle I“ und hat sich in der Praxis bewährt. Eine exaktere Festsetzung, z.B. die Festsetzung exakter Höhen über NN ist zum Zeitpunkt des Verfahrens ohne Erschließungsplanung nicht möglich und ist auch bei durch die Verfahrensträger gewünschten Flexibilität und den topografischen Verhältnissen nicht zielführend.

Die Festsetzung der Höhenlage der Hauptbaukörper zu Parzelle 6 und 9 stellt sich durch die Sondersituation der Erschließung über die Straße „Zur Alten Mühle“, dem ca. 2 Meter höher liegenden Baufeld für den Hauptbaukörper und der Hangsituation als schwierig dar. In den

Festsetzungen nach Ziffer B.3 wurde für diese Parzellen eine gestalterische Vorgabe zur Einbindung des Baukörpers in das Gelände festgesetzt. Im Bauantrag ist gemäß Ziffer C.1 ein Höhennachweis zu führen. Der Bezugspunkt FFOK wird analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans „Zur Alten Mühle I“ auf Rohfußboden festgesetzt.

Zur Konkretisierung und Klarstellung sollte die Festsetzung unter Ziffer B.3 wie folgt geändert und ergänzt werden:

B.3 Höhenlagenfestsetzung der Hauptgebäude

Für alle Parzellen ausgenommen Parzelle 6 und 9 wird folgendes festgesetzt:

Der Höhenbezugspunkt ist jeweils an der Grundstücksgrenze innerhalb der Zufahrt (höchster Punkt, OK Randeinfassung der Verkehrsfläche) zu wählen.

Die geplante Rohfußbodenhöhe EFOK im Erdgeschoss darf maximal 50cm über der am Höhenbezugspunkt festgestellten Höhe liegen.

Für die Parzellen 6 und 9 wird folgendes festgesetzt:

Die geplante Rohfußbodenhöhe EFOK im Erdgeschoss darf im Mittel maximal 50cm über dem natürlichen Gelände liegen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Das Planzeichen 6.6 zum Höhenbezugspunkt wird damit hinfällig.

Der Verfasser/Planer ist der Auffas-

sung, dass dadurch das Ziel einer der Situation angemessenen Baukörpergestaltung durch eine sensible Einfügung in das Gelände Rechnung getragen wird.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.5 Festsetzung zur Lage der Grundstückszufahrten und Garage, Flächen für Garagen

Die Festsetzung zur Lage der Grundstückszufahrten und Garagen erfolgte analog zu den Festsetzungen im Bebauungsplan „Zur Alten Mühle I“ in Ziffer B.8.5. festgesetzt:

B.8.5 Garagen, Nebengebäude, Stellplätze

Im WA sind Stellplätze, Garagen und Nebengebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Bauräume wurden zum Teil parzellenübergreifend gestaltet, um im Rahmen der sonstigen Festsetzungen eine möglichst hohe Flexibilität bei der Nutzung der Bauflächen zu gewährleisten. Das hat zur Folge, dass die Parzellengrenzen geringfügig verändert werden können und auch die Lage der Zufahrt nicht exakt definiert werden kann.

Zur Klarstellung wird das Panzeichen 3.8. Grundstückszufahrt (Einfahrt) mit dem Hinweis „Planungsvorschlag“ ergänzt. Aus Sicht des Planverfassers bedarf es hier keinen weiteren Regelungsbedarf oder Festsetzungen von Flächen für Garagen.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.6 Bezug zur BauNVO in Ziffer B.2.1

Die Festsetzung in Ziffer B.2.1 sollte wie folgt ergänzt werden:

Die zulässige Grundfläche darf nach § 19 (3) Satz 2 BauNVO durch die Errichtung von Zubehöranlagen für Garagen/Carports/Nebengebäude/Stellplätze und deren Zufahrten um 50 v.H. überschritten werden.

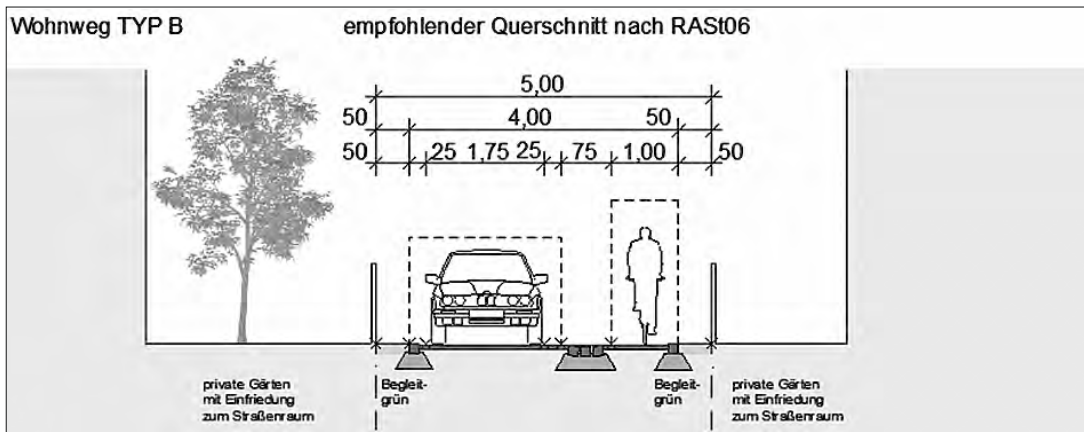
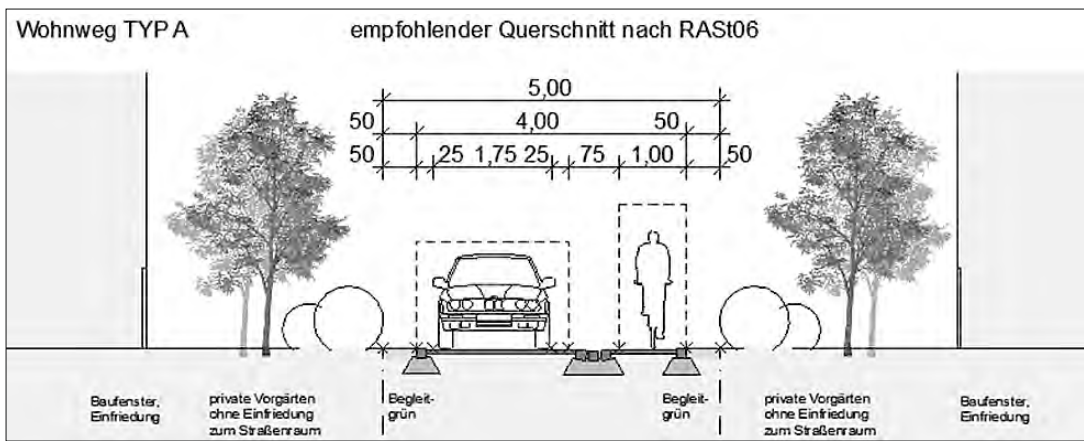
Beschluss:

Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.1.7 Planungsgenauigkeit bei der Festsetzung von Doppelhäusern (Grundstücksteilung, Stellplätze und Garagen)

Die Festsetzung der Zulässigkeit von Doppelhäusern erfolgte analog zu den Festsetzungen im Bebau-



ungsplan „Zur Alten Mühle I“. Die erforderlichen zusätzlichen Stellplätze sind gemäß Ziffer B.8.5 über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pettendorf in der Fassung vom 03.09.2020 nachzuweisen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Aus Sicht des Planverfassers bedarf es hier keinen weiteren Regelungsbedarf oder Festsetzungen.

Beschluss:
Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.
15 : 0 Stimmen

18.2 Eintragungen in der Satzung und Begründung (Teil B, C und D)

18.2.1 Grundfläche von Nebengebäude und Nebenanlagen

Das LRA vertritt die Meinung, dass die Grundfläche von Nebengebäude und Nebenanlagen mit 30 m² zu großzügig bemessen sind. Nebengebäuden wären bei einer mittleren Wandhöhe von 3,00 m und einem Bruttorauminhalt von bis zu 75 m³ Bruttorauminhalt gemäß Art. 57 (1) Ziffer 1. Buchstabe a) mit einer Grundfläche von 25 m² möglich. Da mittlerweile die Rechtsauffassung z.B. auch eine Pergola oder ein Schattendach, das nicht Bestandteil der Hauptanlage, sondern als eigenständiger Baukörper erstellt wird, den Nebenanlagen zuordnet. Aus diesem Umstand heraus erscheinen 30 m² angemessen. Mögliche Nachbarkonflikte (Grenzbebauung) werden durch die Festsetzung Ziffer B.9 ausgeschlossen, bei der die Anwendung der Abstandsflächenregelung und mögliche Grenzbebauung geregelt sind:

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Abstandsflächenregeln nach BayBO anzuwenden. Es wird für die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Festsetzung erscheint dem Planverfasser als angemessen.

Beschluss:
Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.
15 : 0 Stimmen

18.2.2 Festsetzungen zu technischen Dachaufbauten

Die Festsetzungen zu technischen Dachaufbauten in Ziffer B.8.3 sind zu konkretisieren. Hierzu sollte die Festsetzung wie folgt geändert werden:

Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Kamine, und Anlagen zur technischen Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

Beschluss:
Den Empfehlungen des Planers wird gefolgt.
15 : 0 Stimmen

18.2.3 Hinweise zur Ermittlung der Abstandsflächen in Ziffer B.8.4

Zur Klarstellung sollte die Festsetzung in Ziffer B.8.4 mit folgendem Hinweis ergänzt werden, damit sie für nicht Sachverständige besser verständlich wird:

Hinweis: Für die Ermittlung von Abstandsflächen gelten die Regelungen der Bayerischen Bauordnung BayBO, u.a. Absatz 4 Satz 1 und 2: Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche (nicht Oberkante Rohfußboden) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Beschluss:
Den Empfehlungen des Landratsamtes/Planers wird gefolgt.
15 : 0 Stimmen

18.2.4 Festsetzung zu B.8.6.1 Auffüllung: Ergänzung der exakten Planung der Auffüllung

Der Bereich der geplanten Geländeauffüllung, die durch Planzeichen Ziffer 6.5. festgesetzt wurde, wurde mittels Zeichnung exakt definiert: (siehe Grafik 1)

18.2.5 Festsetzung zu B.8.6.2 Geländemodellierung: Überprüfung auf Umsetzbarkeit

Die Festsetzung zur Geländemodellierung wurden mittels Geländeschnitten auf Umsetzbarkeit überprüft: (siehe Grafik 2)

Die Empfehlung, die Wandhöhe von Garagen im Sinne der Abstandsflächenregelungen nach BayBO auf im Mittel 3,00 m zu begrenzen, hätte nur bei Grenzbebauung Relevanz und ist ohnehin durch die in Ziffer B.9 festgesetzte verbindliche Anwendung der Abstandsflächenregelungen abgedeckt. Wird die Garage nicht an die Grenze gebaut, können die entsprechenden Wand- und Firsthöhen, die in Ziffer B.8.4 festgesetzt sind, realisiert werden. Zur Klarstellung und Konkretisierung sollten dennoch folgende Ergänzungen der Festsetzungen mit aufgenommen werden:

B.8.6.2 Geländemodellierung
Abgrabungen/Aufschüttungen sind

bis max. 0,50 m zulässig. Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig. Das gilt nicht für die notwendige Einschnitt zur Erstellung der Garagen auf den Parzellen 6 und 9.

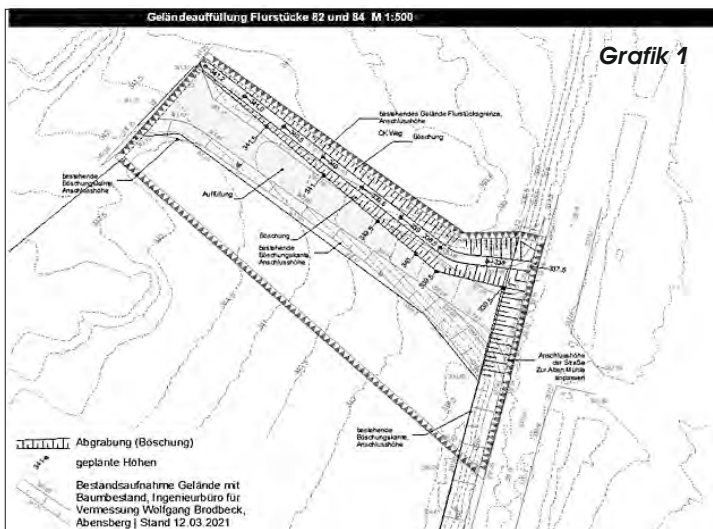
B.8.6.3 Stützmauern
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen (Böschungswinkel maximal 45 Grad) auszubilden.

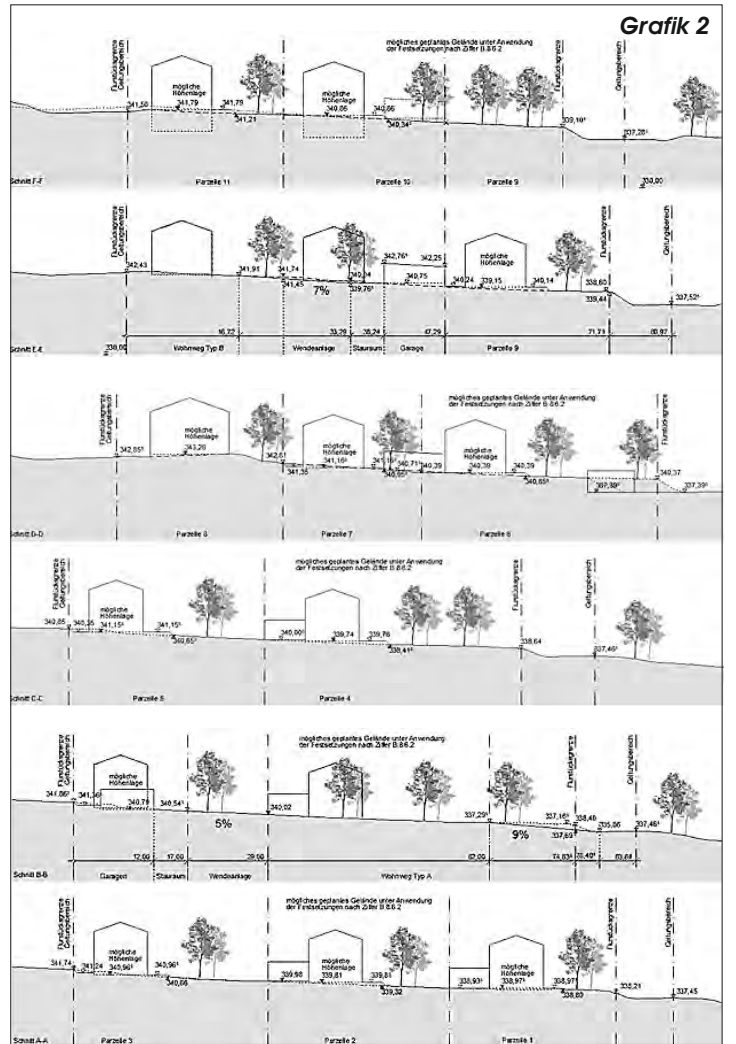
Stützmauern müssen entlang von Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 1,00 m aufweisen. In Abstimmung mit dem betroffenen Nachbarn können auch geringere Abstände oder grenzständige Stützmauern errichtet werden.

B.8.6.4 Garagen im Hang

Die notwendige Abgrabung zur Erstellung der Garagen und Treppenanlage auf den Parzellen 6 und 9 ist auf die Breite der Garagen und Treppenanlage zu begrenzen. Die Abgrabung im Bereich des Stauraumes kann als natürliche Böschung (Böschungswinkel maximal 45 Grad) oder mit Stützmauern (Höhe bis maximal 30 cm über bestehendem Gelände der verbleibenden Böschung) ausgeführt werden.



Grafik 1



Grafik 2

Darüber hinaus sind im unmittelbaren Bereich der Garagen (Umgriff von 3,00 m, gemessen ab Außenkante Garage) zur Herstellung vollständig erdüberdeckter Garagendächer Aufschüttungen bis max. 0,8 m zulässig.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Landratsamtes/Planers wird gefolgt. Die aufgezeigten Schnitte werden in die Planunterlagen als Bestandteil aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

18.2.6 Begründung Verfahrenswahl in Ziffer D 1.5 der Begründung

Die Begründung der Verfahrenswahl wird in Ziffer D 1.5 wie folgt ergänzt:

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren nach §13 b für die Ausweisung des Baugebiets sind aufgrund der direkten Anbindung (siehe hierzu Begründung D.1.2 Abbildung 2) an die bestehende Siedlung sowie einer max. überbaubaren Grundfläche durch das neue Baugebiet unter 10.000 m² gegeben. Die versiegelte Fläche des vorliegenden Entwurfs errechnet sich gemäß Flächenbilanz (siehe Begründung Ziffer D.8) und einer maximal zulässigen GRZ von 0,4 wie folgt:

Öffentliche Verkehrsflächen:			
696,42	1,0	696,42	
Private Verkehrsflächen:			
607,89	1,0	607,89	
Fußweg			
91,17	1,0	91,17	
Nettobauland mit bestehender Bebauung			
733,58	0,4	293,43	
Nettobauland			
6.069,07	0,4	2.427,63	
			4.116,54

Die ermittelte versiegelte Fläche von gerundet 4.200 m² liegt weit unter der im Flächengrenze von 10.000 m².

Gemäß Rundschreiben IIB5-4082.30-002/17 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist beim Verfahren nach 13b die Festsetzung eines WA möglich, wenn die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO im Bebauungsplan ausdrücklich auszuschließen.

Folgerichtig wäre auch Ziffer B.1 aus Verfahrensgründen wie folgt zu ergänzen:

Allgemeine Wohngebiete dienen gem. § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen.

Im WA sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht stö-

rende Handwerksbetriebe. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. Räume für freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO sind zulässig.

Beschluss:

Den Empfehlungen des Landratsamtes/Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

18.2.7 Bedarf, Planungsalternativen

Erläuterung/Bewertung in Betracht gezogener Alternativen für die städtebauliche Entwicklung und statistische Erhebung und Einflussgrößen der Gemeinde Pettendorf unter Ziffer D.4 der Begründung fehlen.

Stellungnahme/Empfehlung Planer:

Die Begründung wird unter Ziffer D.4 wie folgt ergänzt:

D.4.1 Bedarf an Wohnbauflächen

Die Altersstruktur der Gemeinde, insbesondere des Ortsteils Kneiting wird in absehbarer Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Bauland auslösen, die sich durch die Ausweisung des Baugebiets befriedigen lässt.

Eine Befragung aller Eigentümer von Leerflächen im Innenbereich des Ortsteils Kneiting ergab, dass keine der Flächen dem Markt zur Verfügung gestellt wird und damit keine anderweitigen Flächen im Ortsteil Kneiting für Wohnbebauung verfügbar sind.

Die Gemeinde ist in einem fortlaufenden Prozess im Austausch mit den Grundeigentümern, um vorhandene Potentiale zu nutzen.

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es zurzeit 74 Baulücken, die sich alle in Privateigentum befinden und nicht verfügbar sind. Der Verwaltung liegen zurzeit 303 Bewerbungen für Baugrundstücke vor, 146 davon seit Dezember 2019 (Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses).

Das Bay. Landesamt für Statistik weist folgende Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Pettendorf aus: **(siehe unten stehende Grafik)** Abbildung 13 | Auszug aus dem Datenblatt des Bay. Landesamtes für Statistik | abgerufen am 22.09.2021

Bevölkerung am 09.05.2011: 3212 Einwohner (Zensus 2011)

Prognose der Bevölkerung am 31.12.2019: 3.489 Einwohner, Anstieg gegenüber 2011 um 8,6 %

Prognose der Bevölkerung am 31.12.2020: 3.500 Einwohner, Anstieg gegenüber 2011 um 8,9 %

Prognose der Bevölkerung am 31.12.2021: 3.540 Einwohner, Anstieg gegenüber 2011 um 10,2 %

Zahl der Wohnungen 2018: 1.515 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Durchschn. Haushaltsgröße 2018: 2,24 Einwohner/Wohnung

Die Bevölkerungsvorausberechnung für 2033 des Bay. Landesamtes für Statistik geht für die Gemeinde Pettendorf von einer Zuwachsrate der Bevölkerung von 10,4% für den Betrachtungszeitraum (31.12.2019 bis 31.12.2033) aus.

Bevölkerungsprognose 2019:

3.489 Einwohner

Bevölkerungsprognose 2029

(10 Jahre):

3.760 Einwohner

Bevölkerungsprognose 2033:

3.850 Einwohner

Ausgehend von der gegenwärtigen durchschnittlichen Haushaltsgröße ergibt sich aus der Bevölkerungsentwicklung ohne Berücksichtigung eines möglichen Auflockerungsbedarfs von 0,3 % pro Jahr folgender Bedarf an Wohnungen:

Anzahl Wohnungen 2029 gesamt (10 Jahre): 1.679 Wohnungen bei 2,24 Einwohner/Wohnung

Anzahl Wohnungen 2033 gesamt: 1.718 Wohnungen bei 2,24 Einwohner/Wohnung

Neubaubedarf bis 2029 (10 Jahre): 164 Wohnungen

Neubaubedarf bis 2033:

203 Wohnungen

4.2 Folgekosten

Das Baugebiet „Zur Alten Mühle II“ nutzt mit der Anbindung an die vorhandene Erschließungsflächen. Die Kosten der Erschließungsmaßnahme geht zum überwiegenden Teil zu Lasten der Vorhabensträger. Der Bevölkerungszuwachs ist in der Bedarfsplanung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Pettendorf berücksichtigt.

Beschluss:

Den Empfehlungen/Ausführungen des Planers wird gefolgt.

15 : 0 Stimmen

19. Staatliches Bauamt Regensburg

Mit Schreiben vom 29.09.2021 wird erklärt, dass mit o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplan von Seiten des Staatlichen Bauamtes

Datenblatt 09 375 181 Pettendorf				
Bevölkerungsstand am 31.12...	Personen insgesamt*	davon im Alter von ... Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2019	3 489	638	2 153	698
2020	3 500	650	2 140	710
2021	3 540	660	2 150	720
2022	3 570	670	2 170	730
2023	3 600	680	2 170	750
2024	3 630	690	2 170	770
2025	3 660	700	2 170	790
2026	3 690	710	2 170	810
2027	3 710	720	2 180	820
2028	3 740	730	2 170	850
2029	3 760	730	2 170	870
2030	3 790	730	2 170	890
2031	3 810	740	2 170	910
2032	3 830	730	2 170	930
2033	3 850	740	2 170	940

* Die Werte der Jahre 2020 bis 2033 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet. Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Regensburg Einverständnis besteht. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des Straßenverkehrs sind von der Gemeinde zu tragen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Das Einverständnis und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 : 0 Stimmen

20. Regierung der Oberpfalz, SG 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Mit Mail vom 20.09.2021 wird mitgeteilt, dass für den Bebauungsplan „Zur alten Mühle II“ in Kneiting faktisch kein Bedarfsnachweis vorhanden ist. Nach Vorlage überarbeiteten Nachweises durch den Planer nimmt mit Schreiben vom 27.10.2021 die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau zur Planung wie folgt Stellung:

Prüfmaßstab

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Nach Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

- ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. ((Z) 1.2.1)

- soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. ((G) 3.1)

- sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. ((G) 3.1)

- sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. ((Z) 3.2)

- sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. ((G) 3.3)

- sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] ((Z) 3.3)

Prüfergebnis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Zur Alten Mühle II“ in Kneiting befindet sich im Einklang mit den Vorgaben der Raumord-

nung.

Begründung:

Das Plangebiet ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2011 entwickelt und städtebaulich an eine geeignete Siedlungseinheit, den Ortsteil Kneiting, angebunden. Der Standort kann als städtebaulich integriert im Sinne des Kapitels 5.3.2 LEP bewertet werden, da er sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet. Eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist über die Regionalbuslinie 12 vorhanden.

Zur Überprüfung des LEP-Ziels 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und des LEP-Grundsatzes 3.1 (Flächensparen) wurde am 27.10.2021 ein Bedarfsnachweis nachgereicht, der sich mit der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde und der Verfügbarkeit der Innenpotentiale im Gemeindegebiet auseinandersetzt. In Zukunft bitten wir darum, uns in diesem Zusammenhang die Aktivierungsstrategie der Gemeinde genauer darzulegen, insbesondere wie aktuell versucht wird, die Baulücken von Seiten der Gemeinde zu schließen und von welcher Aktivierungsquote Sie im Planungszeitraum ausgehen. Ziel der Gemeinde sollte es sein, wenigstens einen Teil dieser Flächen in einem gewissen Zeitraum zu aktivieren. Die Vorgaben der Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis finden Sie unter AH_Bedarfsnachweis.pdf (landesentwicklung-bayern.de). Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bedarf für das vorliegende Baugebiet mit einer Fläche von rund 1,05 ha kann aufgrund der positiven Bevölkerungsvorausberechnung (+ 10,4 Prozent für die Gemeinde Pettendorf bis zum Jahr 2033) als gegeben angesehen werden.

Auf den 11 Parzellen sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Parzellen 1 - 6 weisen Größen zwischen 819 und 1.009 Quadratmetern auf. Im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden wird darauf hingewiesen, dass zumindest diese sehr großen Parzellen mit Doppelhäusern bebaut werden sollen.

Ergänzende nachrichtliche städtebauliche Hinweise:

- Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen und die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder Nachverdichtung) darzulegen.

- Einer flächensparenden Bauweise ist Vorrang einzuräumen, insbesondere die Realisierung von Einfamilienhäusern ist zugunsten von Doppel- oder Reihenhäusern zu überdenken.

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt; der Gesetzeszweck stellt auf die Erleichterung des Wohnungsbaus ab. Um diesen Gesetzeszweck und dem Ausnahmecharakter der Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der SUP - Richtlinie Rechnung zu tragen, sind bei Festsetzungen eines allgemeinen Wohngebiets, die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO im Bebauungsplan ausdrücklich auszuschließen, um das Beeinträchtigungspotential der Planung hinsichtlich Umweltbelangen möglichst gering zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

15 : 0 Stimmen

Rechtslage

Baugesetzbuch (BauGB)

Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt. Der Gemeinderat führt die notwendige Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu den Einwänden bzw. Anregungen einzeln durch und stimmt jeweils über den Punkt ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossenen Änderungen keine erneute Auslegung erfordern, da sie zum Teil nur redaktioneller Art sind.

15 : 0 Stimmen

TOP 2: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - Bebauungsplan "Zur Alten Mühle II" in Kneiting;
a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)
b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt

zu a):

Mit Bekanntmachung vom 18.08.2021, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde am 27.08.2021, wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB über das vorliegende Verfahren in Kenntnis gesetzt. Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet und die Begründung lagen im Bauamt vom **03.09.2021 bis einschließlich 04.10.2021** während der allgemeinen Dienststun-

den (Öffnungszeiten) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen konnten während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahme Verwaltung:

In dem oben genannten Zeitraum wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

15 : 0 Stimmen

Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt. Im Gemeinderat besteht kein weitergehender Diskussionsbedarf.

Beschluss:

zu b):

Die im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossenen Änderungen erfordern keine erneute Auslegung, da sie zum Teil nur redaktioneller Art sind. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Einwendungen ein.

Der Satzungsbeschluss erfolgt sobald die vertraglich notwendigen Regelungen mit dem Vorhabensträger notariell vereinbart sind.

15 : 0 Stimmen

TOP 3: Vollzug der Baugesetze; Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB auf den Fl.Nrn. 967 (T), 1056/3 (T) und 1058 (T), jeweils Gemarkung Pettendorf

Sachverhalt

Die zu überplanende Fläche ist im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) bzw. die Teilfläche der Fl.Nr. 967 als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt. Der Umgriff weist eine Gesamfläche von ca. 14.000 m² auf und beinhaltet die Fl.Nr. 967 (T), 1056/3 (T) und 1058 (T), jeweils Gemarkung Pettendorf: *(siehe Grafik auf Seite 17)*

Auf die bisherigen Beschlüsse wird Bezug genommen. Die erforderlichen Planungsarbeiten werden in der heutigen Sitzung im nichtöffentlichen Teil vorgegeben.



Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt. Im Gemeinderat besteht kein weitergehender Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den Bereich der Fl.Nrn. 967 (T), 1056/3 (T) und 1058 (T), jeweils Gemarkung Pettendorf, die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die zu überplanende Fläche wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Solner Breite III“ geführt.

15 : 0 Stimmen

TOP 4: Gemeindeentwicklung; Information über die Standortbewertung der Fachstellen zur Ansiedlung eines Vollsortimenters in Kneiting

Sachverhalt

In Zusammenhang mit der Suche nach Entwicklungsflächen für einen Vollsortimenter wurden im Vorfeld verschiedene Flächen (insgesamt 3 Standortvorschläge) im Gemeindegebiet in Betracht gezogen und von der Regionalplanungsstelle der Regierung der Oberpfalz bewertet. Diese hielt nur den Standort nördlich von Reifenthal als mit der Landesplanung vereinbar. Hinzu kam auch im Frühjahr 2021 ein weiterer Standortvorschlag in Kneiting auf der Fl.Nr. 112, Gemarkung Kneiting. Die Fläche liegt gegenüber des Ortsbereiches Kneiting an der Straße „Zur Alten Mühle“ (Bild). Auch diese Fläche wurde nochmal von der Regierung und den Fachstellen im Landratsamt in einem Fachstellen-Scoping bewertet.

Diesen Standort stellte ein Entwickler in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vor und signalisierte dem Gemeinderat, dass die Grundstücke hierfür vertraglich bereits gesichert wären und auch ein möglicher Betreiber eines Vollsortimenters eine Zusage gegeben hätte. Der mögliche Betreiber war nachfolgend in der Sitzung und wurde zur Thematik der in Betracht kommenden Standorte gehört.

Der Standort wird in der Sitzung gezeigt und sowohl die Lage im Landschaftsschutzgebiet wie auch die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 eingeblendet. In einer weiteren Karte wird die Objektlage um die Karte HQ extrem ergänzt (Anlagen).

Die kompletten Aussagen der Fachstellen liegen seit langer Zeit den Gemeinderäten vor, sodass auf einen Vortrag im Einzelnen verzichtet wird. Die städtebauliche Bewertung durch den Gemeinderat war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden und wird auch hier nicht bewertet.

Im Ergebnis wurde der Standort Kneiting bis auf das Wasserrecht im Grundsatz als gut realisierbar eingeschätzt. Das Wasserrecht ist jedoch an diesem Standort von erheblichem Belang und die Aussagen waren bereits aus dem Scoping heraus aus Sicht der Verwaltung eindeutig negativ.

Nachdem diese Aussage im Gemeinderat teilweise nicht entsprechend gewichtet wurde oder zumindest ab- bzw. wegwägbare erschien, zudem noch überlegt werden sollte, durch Drehen von Gebäudekörpern

einen positiven Effekt zu erreichen, wurde beim Sachgebiet Wasserrecht im LRA ein Besprechungstermin vereinbart, an dem der 3. Bürgermeister Weigl mit dem Entwickler teilnahm.

Vorab wurde mit Mail vom 02.09.2021 durch die Sachgebietsleitung Wasserrecht nochmal die bisherige Sichtweise bekräftigt:

§ 78 Abs. 1 WHG verbietet die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet (hier: festgesetztes der Donau). Wenn eine Baugebietsausweisung gewünscht wird, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG beantragt werden. Erfolgversprechend ist dieser Antrag nur, wenn alle Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 und des Satzes 2 WHG erfüllt sind. Im vorliegenden Fall würde es – wie in 99,9% der Fälle – an der Nr. 1 scheitern „Keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung“, wenn die Gemeinde selber schon eine Alternative in Reifenthal außerhalb des ÜSG sieht. Zudem ist bei der Ausweisung neuer Baugebiete auch § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ zu beachten, da das Risikogebiet (= HQ extrem) bis vor zur Straße „Zur Alten Mühle“ geht.

Das Landratsamt wird – selbst, wenn alle anderen Ausnahmetatbestände vorliegen würden – keine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Sondergebiet für den Einkaufsmarkt auch woanders im Gemeindegebiet ausgewiesen werden könnte.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich aus der Wassertiefenkarte des Umweltatlases ergibt, dass sich bei einem HQ100 Wassertiefen bis zu 4,00 m auf der Fl.Nr. 112, Gemarkung Kneiting, ergeben können; der Standort auf der Fl.Nr. 112 ist nicht der Geschickteste.

Trotz dieser Aussage wurde der Termin wahrgenommen. Hier wurde noch versucht, durch Drehung des Baukörpers zur Straße hin die Auswirkungen zu optimieren und Zustimmung zu erreichen. Im Verlauf des Gesprächs konnte die Bewertung nicht verändert werden. Im Ergebnis teilte mir Herr Bierack bei einem nachfolgenden Termin im Rathaus persönlich mit, dass er seine Bemühungen einstellt und den Antrag zurückzieht.

Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt.

Gemeinderätin Muehlenberg weist darauf hin, dass trotz der Feststellung der Fachbehörden und der

festgesetzten Grundlagendaten aus ihrer Sicht durchaus die Möglichkeit besteht, den Standort Kneiting zu realisieren. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass alternative Standorte, z. B. in Reifenthal ggf. nicht umgesetzt werden können.

Bürgermeister Obermeier weist nochmals auf die Rechtssystematik des § 78 WHG hin, der bereits im ersten Punkt eine Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eindeutig ausschließt, wenn es Alternativstandorte gibt. Dabei sei es nicht zielführend, die Alternativlosigkeit künstlich zu konstruieren, da es de facto einen Alternativstandort gibt, der planungsrechtlich realisierbar ist.

Gemeinderätin Muehlenberg erwidert, dass ihr diese Systematik durchaus bewusst sei, dennoch zeige die Praxis, dass Ausnahmen möglich sind. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass häufig auch die Berechnungsgrundlagen mit Fehler behaftet seien, so dass bei einer erweiterten Untersuchung durchaus abweichende Sichtweisen möglich sind. Diese Aussage wird von Gemeinderat Dotzler unterstützt, der aus beruflicher Praxis gerade bei Baumaßnahmen für die Deutsche Bahn AG nach Nachberechnungen Korrekturen durch das WWA erfolgten. Im Anschluss erinnert Gemeinderätin Muehlenberg daran, dass der Bauausschuss entgegen der jetzt gezeigten Haltung Einzelbauvorhaben in Mariort befürwortete, die ebenfalls im Überschwemmungsbereich liegen.

Gemeinderat Dr. Bosl widerspricht und macht hierzu deutlich, dass der Bauausschuss bei solchen Vorhaben regelmäßig einstimmig das Einvernehmen verweigert hat und eine Genehmigung durch das Landratsamt Regensburg mit entsprechenden Auflagen erfolgte. Es wird von Bürgermeister Obermeier ergänzend angefügt, dass es sich hier um Einzelvorhaben handelte, nicht um einen Bauleitplan.

Gemeinderat Weigl weist darauf, dass auch er ein absoluter Befürworter für den Standort Kneiting war, jedoch die Faktenlage nach dem Gespräch mit dem WWA und dem Entwickler kaum eine Chance für eine Realisierbarkeit aufzeigte. Insbesondere wären aufwändige Untersuchungen erforderlich, die eine jahrelange Verzögerung mit unsicheren Ausgang nach sich zögen. Hierzu ist der Investor auf seine Kosten sicher nicht bereit. Gemeinderätin Vetter-Löffert wirft ein, dass es ihr im Kontext mit dem Vorhaben nicht klar sei, wieso der Kindergarten in Kneiting realisiert werden durfte, der augenscheinlich

noch tiefer liegt. Bürgermeister Obermeier widerspricht dieser Einschätzung und weist darauf hin, dass die objektiven Höhendaten eine andere Aussage treffen.

Gemeinderat Bink moniert, dass es grundsätzlich vorgesehen war nur die Information über die Standortbewertung zu erhalten. Nicht vorgesehen war, eine erneute, ausschweifende Diskussion zu führen und merkt kritisch in Richtung Gemeinderätin Muehlenberg an, dass ihre Zweifel an der Sichtweise der Fachstellen deutlich zu weit geht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

14 : 0 Stimmen

TOP 5: Kinderbetreuung; Waldkindergarten Pielenhofen, Beratung und Beschlussfassung über eine anteilige gemeindliche Beteiligung am Betriebskostendefizit

Sachverhalt

Am 25. Oktober fand auf Einladung der Gemeinde Pielenhofen eine Besprechung zur aktuellen Thematik Waldkindergarten Pielenhofen statt. Beteiligte waren hierbei:

Herr BGM Gruber, Herr GL Sterl, Herr Bergmann, GF von littlebigFuture in Begleitung eines Mitarbeiters, Frau Wolfram als aktuelle Leitung des Waldkindergartens und BGM Obermeier.

Inhalt der Besprechung war zum einen die aktuelle Situation im laufenden Kindergartenjahr, zum anderen die zukünftige Trägerschaft eines Waldkindergartens Pettendorf.

Dargestellt wurde die Kostenkalkulation für das Jahr 2022, die ein Gesamtdefizit von 59.268,19 € erwarten ließe, das nicht gedeckt wäre. Dies müsse bei fehlender Bereitschaft der Gemeinde zu Auflösung der Verträge und Reduktion des Personals führen, da der Träger keine Defizite tragen könne.

Bereits im Juli dieses Jahres trat der Betreiber der zukünftigen Einrichtung littlebigFuture an die Gemeinde heran und legte eine Betriebsträgervereinbarung bei, in der die Gemeinde die Zusage zur Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwand als freiwilligen Zuschuss zusagen sollte. Die Gemeinde vertrat den Standpunkt, dass wie bisher die Gemeinde den entsprechend gesetzlichen Anteil am Basispflege-satz (1229,11 €/ Jahr/ Kind) zu zahlen hätte, wie bei anderen externen Kindergärten auch. Vertragliche Regelungen bestünden keine.

Ausnahmsweise leistete die Gemeinde in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung bei definierten Investitionen in überschaubarem

Rahmen ohne Eingehen von Verpflichtungen. Eine weitergehende Verpflichtung wurde nicht gesehen. Vielmehr wurde wiederholt signalisiert, dass in der Vergangenheit grundsätzlich Interesse an einer gemeinsamen Einrichtung bestünde, wenn dadurch auch Plätze anerkannt wären. Da dies zu keinen Erwidierungen seitens der Gemeinde Pielenhofen führte, beschloss die Gemeinde, in Sachen Waldkindergarten selbst tätig zu werden. Dies ist auch im Planungsprozess.

Auf die Anfrage, warum mit Eltern Betreuungsverträge geschlossen würden, obwohl keine betriebliche Finanzierung sichergestellt sei, wurde mitgeteilt, dass der bisherige Träger Kunterbunt e.V. die Trägerschaft zum 31.12.2021 aufkündigt. Hintergrund ist, dass zwischen der Gemeinde Pielenhofen und diesem Träger wohl auch keine vertragliche Regelung bestand und hier ebenso Defizite entstanden waren. Der Trägerwechsel zu Kunterbunt war ebenfalls erst vor einigen Monaten erfolgt.

Aktuell hat die Gemeinde Pettendorf 7 Kinder in der Einrichtung, wobei eines U 3 mit dem Faktor zwei bewertet wird. Die Aufnahme unter 3-jähriger Kinder ist ebenfalls nicht kommuniziert. Dies ist insoweit von Belang, dass in Waldkindergärten die Aufnahme unter 3 - Jähriger zu einem Stellenschlüssel von 1:3 führt (normal in der Krippe 1:6) und damit zu erheblichen Mehrkosten. Auch werden üblicherweise diese Kinder dann über das ganze Jahr – auch nach dem Erreichen des 3. Lebensjahres- mit diesem Stellenschlüssel betreut, was natürlich zu deutlich höheren Personalkosten führt als bei Kindergartenkindern (Schlüssel zwischen 1:8 und 1: 11 vorgeschlagen, keine Verpflichtung mehr).

Aus Sicht der Gemeinde ist zunächst über die Defizitbeteiligung für das Kindergartenjahr bis August 2022 zu entscheiden. Dies beträgt nach der aktuellen Kalkulation 18795,38 €. Aktuell besuchen den Waldkindergarten ca. 30 Kinder. Diese Summe müsste anteilig zwischen den Gemeinden aufgeteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde Pettendorf aber nur für Kindergartenkinder, etwaige U3- Anteile wären zu bereinigen. Geschätzt wäre dies für die Gemeinde Pettendorf ein Kostenanteil von unter 5000 €.

Die weitere Planung hängt von der Entscheidung des Pettendorfer Gemeinderates ab, mit welchem Träger er den Waldkindergarten in Pettendorf betreiben wird. Diese Entscheidung soll nach Eingang der Baugenehmigung erfolgen.

BGM Gruber weist darauf hin, dass der Weggang der Pettendorfer

Kinder ein existentielles Problem darstellen könnte, auch sprächen Synergieeffekte bei der Personal-disposition und die bisherige Zusammenarbeit für den Betrieb beider Einrichtungen mit einem gemeinsamen Träger. Bürgermeister Obermeier stellt klar, dass die Trägerschaft aus den vorliegenden Bewerbungen der Gemeinderat Pettendorf zu treffen hätte und dies wie oben vermerkt nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann.

Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt. Gemeinderat Bink macht deutlich, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird, da eine solche Regelung zugunsten einer externen Einrichtung Begehrlichkeiten weiterer Träger weckt. Der neue Träger musste sich seiner Situation bewusst sein, ein Ausgleich über die Zahlungen nach dem BayKiBiG sei nicht angezeigt. Des Weiteren, so Bink, war die Gemeinde Pielenhofen nie an einer gemeinsamen Regelung für den Waldkindergarten interessiert, so dass die jetzige Anfrage durchaus überrascht.

Die Gemeinderäte Dr. Bosl und Manz plädieren für eine pragmatische Lösung. So sei für die temporäre Sicherung der sieben Plätze ein Aufwand von ca. 5.000 € vergleichsweise gering, so dass ein befristeter finanzieller Ausgleich sinnvoll erscheint. Gemeinderat Pengler weist darauf hin, dass auch der bestehende Förderverein über finanzielle Mittel verfügt. Ggf. lassen sich über diesen Weg Defizite ausgleichen.

Bürgermeister Obermeier greift diesen Hinweis auf und schlägt vor, den Beschluss um folgenden Zusatz zu ergänzen: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Mittel des Fördervereins für Defizitzwecke verwendet werden können. Diese wären grundsätzlich vorrangig heranzuziehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pettendorf trägt die anteilig entstehenden Betriebskostendefizite des Waldkindergartens Pielenhofen für die Kinder (7) aus dem Gemeindegebiet Pettendorf für die Monate Januar - August 2022. Die bisher erwartete Kostenbeteiligung beträgt ca. 5000 €. Für diese Zeit ist eine Vereinbarung mit dem neuen Träger abzuschließen sobald eine Bestätigung erfolgt, dass eine Betriebserlaubnis erteilt wird. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vorrangig Mittel des Fördervereins zum Defizitausgleich vorhanden sind.

13 : 2 Stimmen

TOP 6: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 74 "Viehhausen-Nord", Gemeinde Sinzing;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 74 „Viehhausen-Nord“ in Viehhausen beschlossen. Vom Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Gemeinde Sinzing wurde in der Sitzung am 22.09.2021, der Entwurf in der Fassung vom 22.09.2021 für die öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Die Gemeinde Pettendorf wird als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB, hiermit von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet, bzw. wird als Nachbargemeinde die Planung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgestimmt und um Stellungnahme gebeten.

Es wird darum gebeten, gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes **bis zum 08.11.2021** abzugeben. Wird sich nicht fristgerecht geäußert, so wird davon ausgegangen, dass die von der Gemeinde Pettendorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt wird und mit dem Entwurf Einverständnis besteht.

Rechtslage

Baugesetzbuch (BauGB)

Diskussionsverlauf

Bürgermeister Obermeier erläutert den Sachverhalt. Im Gemeinderat besteht kein weitergehender Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die vorgelegte Bauleitplanung Belange der Gemeinde Pettendorf nicht berührt werden.

15 : 0 Stimmen

TOP 7: Anfragen und Bekanntgaben

Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Eröffnung Gemeinschaftspraxis im Ärztehaus Pettendorf

Die Gemeinschaftspraxis Dr. Schmid und Dr. Hochreiter wird am 10.01.2022 im neuen Ärztehaus eröffnen.

Geräteschuppen und Wildschutzzaun im Außenbereich Hinterberg

Der im Außenbereich neu errichtete Geräteschuppen und der Wildschuttszaun im Ortsteil Hinterberg ist nicht genehmigt und nicht genehmigungsfähig. Der Rückbau wurde durch das Landratsamt Regensburg angeordnet.

Naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Verbundleitung zur Wasserversorgung

Die REWAG Regensburg hat für den Bau der Verbundwasserleitung die notwendige naturschutzrechtliche Erlaubnis erhalten, die auch die baulichen Maßnahmen auf dem Gemeindegebiet Pettendorf umfasst.

Sachbeschädigung durch unerlaubtes Umschneiden von gemeindlichen Bäumen durch einen Anlieger in Neudorf

Am 25.10.2021 wurde die Gemeinde informiert, dass Schneidarbeiten am Seeweg stattfinden. Das Bauamt beauftragte den Bauhof,

die Sachlage vor Ort zu klären. Zu diesem Zeitpunkt war ein Großteil der Bäume bereits von einem Anlieger gefällt worden. Der Bauhof veranlasste das sofortige Einstellen der Arbeiten. Es handelt sich hierbei um insgesamt 8 Robinien aus dem Jahr 1950 mit einer Höhe von ca. 11 m und einem Kronendurchmesser von 5 bis 6 m, die im Eigentum der Gemeinde Pettendorf stehen. Die Gemeinde wird Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Bund Naturschutz – Einwand gegen die geplante Entwicklung in Reifenthal

Die Ortsgruppe Pettendorf des Bund Naturschutzes hat in einem Schreiben an die Gemeinde ihre Vorbehalte gegenüber dem geplanten Baugebiet und Supermarktstandort in Reifenthal vorgetragen. Diese Thematik wird im Rahmen der Sondersitzung am 09.11.2021 aufgegriffen.

Regionalentwicklung Regensburg

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden gebeten ihre Sichtweise zu den Handlungsfeldern und Leitprojekten des regionalen Entwicklungskonzepts abzugeben. Die Befragungsfrist endete am 31.10.2021.

Bürgerversammlungen am 14. und 15. 12.2021

Die Gemeinde Pettendorf plant am 14.12. und 15.12.2021 Bürgerversammlungen durchzuführen. Diese finden vorbehaltlich neuer Beschränkungen durch die Corona-Maßnahmenschutzverordnungen am 14.12.2021 beim Mayerwirt und am 15.12.2021 im Dorfhaus Kneiting statt. Nähere Informationen folgen.

Nachbarschaftsklage Containerkindergarten

Die Nachbarschaftsklage in Sachen

Containerkindergarten wurde vom Verwaltungsgericht Regensburg als unbegründet zurückgewiesen.

Anfragen aus dem Gemeinderat:

Nikolausmarkt

Gemeinderat Vökl informiert, dass am zweiten Adventswochenende ein kleiner Nikolausmarkt auf dem Gelände des Landhandels Vökl stattfindet. Dabei sind der Stammtisch „Stoahagl“ und die Pfadfinder beteiligt, die sich um die kulinarische Versorgung kümmern. Zudem findet ein Christbaumverkauf statt. Für musikalische Umrahmung durch den Musikverein Pettendorf Jugendblasorchester e.V. wird gesorgt.

Er bittet die Gemeinde um Ausleihe der von drei Adventsbuden. Bürgermeister Obermeier sichert dies zu.

Eduard Obermeier
1. Bürgermeister

Landkreis baut Erhebungsstelle für Zensus 2022 auf

Wie viele Menschen leben tatsächlich in den einzelnen Ortschaften? Wohnen sie in Eigenheimen oder zur Miete? Reicht die vorhandene Infrastruktur wie Kindergärten, Seniorenheime oder Studienplätze jetzt und in Zukunft aus? Um auf diese und andere Fragen Antworten zu finden – und damit Investitionen besser planen zu können – führt der Staat in regelmäßigen Abständen einen sogenannten Zensus durch. Nach 2011 steht nun 2022 die nächste große Volksbefragung an. Auch der Landkreis Regensburg bereitet sich – wie alle Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland – darauf vor und sucht noch Mitarbeitende für die Datenerhebung.

Die Erhebungsstelle für den Landkreis Regensburg ist seit September 2021 in der Aufbau- und Implementierungsphase. Sie hat sich in freien Büroräumen im Landratsamt-Altbau in der Altmühlstraße 3 eingerichtet und technisch gerüstet. Bis zum Start der Erhebung im Mai 2022 soll die Stelle mit vier Angestellten besetzt und geführt werden. Die Leitung übernimmt für den Zensus-Zeitraum Andreas Kerschbaum als Angestellter des Landkreises Regensburg.

Gezählt werden sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022. Dabei kommt – wie schon beim Zensus 2011 – ein Verfahren zum Einsatz,

das bereits vorhandene Daten verwendet. Insbesondere werden die Meldedaten aus den Registern der öffentlichen Verwaltung genutzt. Man spricht in diesem Zusammenhang daher von einem registergestützten Zensus. Eine reine Auszählung der Melderegister zur Einwohnerzahlermittlung wäre für die staatlichen Belange allerdings nicht ausreichend, da nicht alle Angaben aus den Melderegistern aktuell sind. Ziel der Erhebung im Rahmen des Zensus 2022 ist es, aus dieser Erkenntnisse und Zusammenhänge über Zahl, Größe und Struktur der Wohnhaushalte zu gewinnen. Er gilt somit als wichtige Datengrundlage für die Beschreibung und Analyse der sozialen Verhältnisse in der Gesellschaft.

Die Erhebungsstelle am Landratsamt ist vor allem für das Anwerben, die Betreuung, Schulung und Koordination der Erhebungsbeauftragten zuständig. Zudem sorgt sie für den reibungslosen Ablauf der Haushaltsbefragungen und der Befragung von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Regensburg unter Sicherstellung des Datenschutzes.

Für diesen Prozess sucht der Landkreis Regensburg etwa 310 Erhebungsbeauftragte. Volljährige Interessentinnen und Interessenten können sich über E-Mail unter zensus@lra-regensburg.de melden oder direkt über das **Karriereportal** des Landkreises Regensburg

bewerben.

Nach dem Zeitplan des Bayerischen Landesamtes für Statistik beginnt die Erhebungsstelle im November 2021 mit der Sichtung und Überprüfung der Stichprobenanschriften und Sonderbereichsanschriften. Für Dezember ist geplant, die Erhebungsunterlagen zu organisieren. Bis Januar 2022 sollen dann die mobilen Endgeräte eintreffen, mit denen die Mitarbeitenden vor Ort die Interviews führen werden. Die Erhebungsbeauftragten im Landkreis werden im Vorfeld digital geschult. Danach können die zuvor aufgeteilten Erhebungsbezirke und -unterlagen an die Interviewer ausgegeben werden, so dass diese planmäßig am 15. Mai 2022 – beziehungsweise am Montag, 16. Mai – mit der analogen oder digitalen Erhebung in den 41 Gemeinden des Landkreises Regensburg beginnen können.

Weitere Infos finden Interessierte auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/zensus/>

Kontakt:

Andreas Kerschbaum
Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Telefon: (09 41) 40 09 - 84 66
Mail: andreas.kerschbaum@lra-regensburg.de oder zensus@lra-regensburg.de

Ablesung der Zählerstände

Im Zuge der Vereinfachung bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pettendorf, die einen Zwischenzähler für die Landwirtschaft oder zur Gartenbewässerung eingebaut haben, das Ablesen des Zwischenzählers selbst vorzunehmen und den Zählerstand der Verwaltung mitzuteilen.

Bitte teilen Sie uns den Zählerstand **bis spätestens 31. Dezember 2021** schriftlich, per e-mail oder telefonisch mit. **Später eingehende Zählerstände können bei der Abrechnung der Kanalgebühren für das Jahr 2021 dann nicht mehr berücksichtigt werden.**

Schriftliche Mitteilungen an:

Gemeinde Pettendorf,
Margarethenstraße 4,
93186 Pettendorf,
per e-mail an:
schmidl@pettendorf.de

Telefonische Mitteilungen an:

09409/8625-21
(Bauverwaltung, Frau Schmidl)
oder 09409/8625-0
(Vermittlung).

Christian Putz
Bauamt

Infos zur Räum- und Streupflicht sowie zum Winterdienst

Sicherung der Gehbahnen

Die Gemeinde Pettendorf weist im Vollzug der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter auf Folgendes hin:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und die Hinterlieger die Sicherungsfläche der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straße auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten. Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. Gehbahnen sind:

a) die für den Fußgänger bestimmten, befestigten und abgrenzenden Teile der öffentlichen Straße oder
b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es dadurch mittelbar erschlossen, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Glätte mit geeigneten abgestumpften Stoffen (z. B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Es ist verboten, Eis und Schnee auf öffentliche Straßen abzuladen. Diese Maßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Räum- und Streudienst

Die Räumpflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Streupflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. **Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.** Außerhalb geschlossener Ortschaft besteht die Streupflicht nur an **besonders** gefährlichen Stellen, soweit diese ebenfalls **verkehrswichtig** sind. Als verkehrswichtig gelten nur

Haupt- und Durchgangsstraßen sowie sonstige Verkehrsmittelpunkte, an denen mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Räum- und Streupflicht ist auf die Hauptverkehrszeit beschränkt, nach 21 Uhr findet kein Winterdienst mehr statt. **An arbeitsfreien Tagen** ist es ausreichend, wenn die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut werden.

Behinderungen des Winterdienstes

Wie jedes Jahr bitten wir Sie, Ihre Fahrzeuge nicht am Straßenrand abzustellen. Parkende Fahrzeuge verzögern den Räumdienst und stellen eine unnötige Gefahr dar. Bei einer zu starken Einengung der Fahrbahn kann nicht mehr geräumt werden. Ebenso beschädigen herabhängende Äste durch die Schneelast die Fahrzeuge. Die lichte Durchfahrts Höhe muss mindestens 4 m betragen. Auch hier kann sonst nicht mehr geräumt werden.

Eduard Obermeier
1. Bürgermeister

Ein Hinweis in eigener Sache:

Die Seite, an die der Schnee geräumt wird, ergibt sich zwangsweise aus der Straßenführung und der Räumrichtung, keinesfalls willkürlich. Auch versuchen wir stets entlang der Einfahrten das Räumchild **gerade** zu stellen, um Ihnen unnötige Schneemengen an den Grundstückseinfahrten zu ersparen.

Bedingt durch die zum Räumen **notwendige Grundgeschwindigkeit** ist dies jedoch nicht immer 100-prozentig möglich. Wir bitten hier um Ihr Verständnis.

Sollten wir dennoch Anlass zur Beschwerde geben, erreichen Sie uns unter der Nummer **(0 94 09) 25 48**. Während der Räumzeiten (i.d.R. 4 bis 13 Uhr) bitten wir Sie unter Angabe Ihrer Telefonnummer auf Band zu sprechen, wir rufen in jedem Fall zurück.

Ihr Bauhofleiter
Markus Schindler

Termine

- **Donnerstag, 2. Dezember 2021**
19 Uhr Gemeinderatssitzung
- **Donnerstag, 16. Dezember 2021**
19 Uhr Bauausschusssitzung

Die Sitzungen von Gemeinderat und Ausschüssen sind öffentlich. Sie finden im Saal der Gaststätte Mayerwirt in Pettendorf statt.

Bürgerversammlungen

Die Bürgerversammlungen 2021 in der Gemeinde Pettendorf finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 14.12.2021, 19.30 Uhr,
beim Mayerwirt in Pettendorf
Mittwoch, 15.12.2021, 19.30 Uhr,
im Dorfhaus Kneiting

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu eingeladen.

Wir weisen höflichst darauf hin, dass aufgrund sich weiterhin verschärfender Pandemiesituation die 3G-Regelung für den Zutritt zu den Bürgerversammlungen Anwendung findet und entsprechende Zugangskontrollen stattfinden. Bei beiden Veranstaltungen findet keine Bewirtung statt.

Eduard Obermeier, 1. Bürgermeister

Beschlüsse des Bauausschusses vom 21.10.2021

Der beschließende Bauausschuss behandelte in o.g. Sitzung folgende Anträge und **erteilte** folgenden Vorhaben sein gemeindliches Einvernehmen:

- Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 1264/7, Gemarkung Pettendorf (Am Kirchfeld, Reifenthal)
- Errichtung eines Waldkindergartens auf Fl.Nr. 336, Gemarkung Pettendorf (Am Klosterhof, Ried)

Seit geraumer Zeit werden aus **datenschutzrechtlichen Gründen** die Ladung zur Sitzung und die Veröffentlichungen in anonymisierter Form erstellt, das heißt, es dürfen keine Namen von Bauherren mehr genannt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis. Die Wiedergabe der Beschlüsse erfolgt nur in verkürzter Form. Detaillierte Informationen zu den Sachverhalten und Diskussionen, die den Entscheidungen des

Bauausschusses zu Grunde lagen, erhalten Sie im Ratsinformationssystem der Gemeinde Pettendorf, welches auf der Homepage www.pettendorf.de zu finden ist.

Die Bauwerber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die **vollständigen** Bauantragsunterlagen **mindestens 2 Wochen** vor der jeweiligen Sitzung des Bauausschusses einzureichen sind. Verspätet eingegangene Bauanträge können somit erst in der darauffolgenden Sitzung behandelt werden. Wir bitten diesbezüglich um Beachtung.

Die **nächsten Sitzungen** des Bauausschusses finden, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Antrag vorliegt, an folgenden Daten statt:

Donnerstag, 16.12.2021
Donnerstag, 20.01.2022

Christian Putz
Bauamt

Kompostplätze schließen saisonbedingt

Jahreszeitbedingt werden die Kompostplätze des Landkreises Regensburg in Beratzhausen, Regensdorf sowie der Grüngutlagerplatz Pollenried (ehemals Kompostplatz) ab dem **6. Dezember 2021** für die Öffentlichkeit geschlossen. Letztmals kann am Samstag, **4. Dezember 2021** von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr angeliefert werden.

Unaufschiebbare größere, insbesondere gewerbliche Anlieferungen ab dem 6. Dezember 2021 sind nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung beim Landkreis Regensburg unter Telefon (09 41) 40 09-363 möglich. Diese Regelung gilt auch für Christbaumsammelaktionen durch Gemeinden und sonstige Organisationen. Für Anlieferungen von Grüngut und Holzigen Abfällen in Kleinmengen stehen weiterhin die Grüngutcontainer in den Wertstoffhöfen zur Verfügung.

Am Samstag, den 8. Januar 2022 sind die landkreiseigenen Kompostplätze Beratzhausen und Regensdorf sowie der Grüngutlagerplatz Pollenried von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr für die Anlieferung von **naturbelassenen Weihnachtsbäumen und Adventskränzen**, d.h. ohne Weihnachtsschmuck jeglicher Art, Farb- und Schneespray, Drähten und insbesondere Lametta, **geöffnet**.

An diesem Tag sind auch die Anlieferung von kompostierbaren Grünrückständen entsprechend den Annahmebedingungen sowie der Kauf von Kompost möglich.

Ab Samstag, den 5. März 2022 kann wieder zu den **gewohnten Öffnungszeiten** angeliefert werden.

Regensburg, 03.11.2020
Landratsamt Regensburg

Grüngutcontainer geht in Winterpause

Jahreszeitbedingt werden die Grüngutcontainer zum 30. November abgezogen, d.h. es kann danach kein Grüngut mehr angeliefert werden. Je nach Witterung stehen diese im Frühjahr wieder zur Verfügung. Wir werden

den Zeitpunkt rechtzeitig bekanntgeben.

Bitte nutzen Sie während dieser Zeit den Grüngutcontainer im Wertstoffhof Kneiting.

Eduard Obermeier
Erster Bürgermeister

Straßennamen und ihre Geschichte: Die Wittelsbacherstraße

Die Wittelsbacherstraße führt durch das Baugebiet „Am Weingert“ in Pettendorf. Der Straßennamen ist wohl auf die Verbindung der Pettendorfer mit den Wittelsbachern zurückzuführen. Über 700 Jahre haben die Wittelsbacher die Geschichte der Oberpfalz und somit Pettendorfs, ja Bayerns geprägt. Ob Pfalzgraf, Kurfürst oder König!

Über die Wittelsbacher wurden schon viele Bücher geschrieben. Wer den Straßennamen damals vorgeschlagen hat, hatte wahrscheinlich die Verbindung der Pettendorfer mit den Wittelsbachern im Auge.

Von der Heirat der Pettendorfer Erbtöchter von Friedrich III., Heilica, mit Otto von Wittelsbach 1115 bis zur Flucht aus der Residenz Ludwig

III. im November 1918 ist ein weiter Bogen zu spannen. „Gengans hoam!“ hat damals der Überlieferung zufolge ein Münchner Bürger zu seinem König gesagt, „Revolution is!“ Angeblich mit einem Zigarrenkistl in der Hand verließ der letzte Bayerische König mit seiner Gattin Marie Therese am 7. November 1918 die Residenz und flüchtete auf Schloss Wildenwart im Chiemgau und weiter nach Anif bei Salzburg. Die Flucht war völlig unvorbereitet. Ludwig III. war sehr bürgernah, seine Frau Marie nannte man im Volksmund liebevoll „Topfenmarie“.

Eine Abdankungsurkunde des letzten Bayerischen Königs gibt es aber nicht!

Hermann Preu
Ortsheimat- und Archivpfleger

Online-Kurs: „Mein Baby und ich - unser gemeinsamer Start“

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit lädt ein zum Online-Kurs „Mein Baby und ich – unser gemeinsamer Start“. Los geht's am Montag, 29.11.2021, von 13 bis 14 Uhr.

Die erfahrene Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester Nancy Moleda gibt den Teilnehmer/-innen Tipps und Anregungen für das erste Lebenshalbjahr mit ihrem Baby. Dabei geht sie auf Themen ein wie Schlafen, Säuglingspflege und Handling, Urvertrauen und Bindung, Ernährung.

Der Kurs besteht aus fünf Einheiten. Die weiteren Termine sind Donnerstag, 2.12.2021, Montag, 6.12.2021, Donnerstag, 9.12.2021, und Montag, 13.12.2021, jeweils von 13 bis 14 Uhr. Teilnehmen können Schwangere und werdende Eltern ab der 32. Schwangerschaftswoche sowie Eltern mit Babys im Alter bis zu sechs Monaten. Anmeldung und Infos: KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Telefon 0941 4009-608; E-Mail: koki@lra-regensburg.de.

Stefanie Neugebauer Rechtsanwältin

Rechtsgebiete:

- Arbeitsrecht
- Strafrecht
- Arzthafung-/Medizinrecht
- Verkehrsrecht
- Mietrecht

Marienstraße 6 - 93186 Pettendorf-Adlersberg

Internet: www.rechtsanwaeltin-neugebauer.de

Telefon: 09404 / 3 00 30 37 - Termine nach Vereinbarung



Offsetdruck Christian Haas

Keltenstraße 33
93186 Kneiting

Telefon (09 41) 82367
Telefax (09 41) 82368

info@offset-haas.de
www.offset-haas.de

„...
dort,
wo
auch
Ihr
Druck
sich
zu Hause
fühlt!“

Verkauf
und
Reparatur

Josef Schmalzbauer

MEISTERBETRIEB

**Fernsehgeräte • Sat-Anlagen
Haushalts-Elektrogeräte**

Waldweg 1 • Neudorf • 93186 Pettendorf
Tel. 09409/2613 • www.elektro-schmalzbauer.de

Laden-
öffnungszeiten:

Mo. - Fr.
16.00-18.30 Uhr
und nach
Vereinbarung!

next125



**DESIGN
IM EINKLANG
MIT NATUR
UND PREIS.**

Küchen made in Germany - next125.
Ausgezeichnetes, internationales Design.
Nachhaltig produziert. Und das zu einem
überraschend angenehmen Preis. Besuchen
Sie uns und lassen Sie sich inspirieren,
was man aus Küche alles machen kann.

über
40 Jahre

**DER
KÜCHEN
SPEZIALIST**

BIEDERER GmbH

HOLZGARTENSTRASSE 13
93059 REGENSBURG
Tel: 0941 / 4 13 33 - Fax 0941 / 4 25 24
info@der-kuechenspezialist-biederer.de
www.der-kuechenspezialist-biederer.de

Geschäftsführer:
Dagmar Biederer, Johannes Fottner

Öffnungszeiten:
Montag und Donnerstag geschlossen
Di., Mi., Fr. 9.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Pettendorf aktuell

Das Monatsmagazin für Pettendorf



Wo Nachrichten
zu Hause sind!

Ihr Werbeauftritt ist unsere Aufgabe!

*Wir gestalten Ihre Anzeigen und
Firmenpräsentationen.*

Und so erreichen Sie uns:

Telefon (09409) 1461 - E-Mail: ctkreissl@r-kom.net